Cam.
180
m

Cam. 180 m

Cam 180 [m] Apl

Das

Wesen und Unwesen

der

Gothaischen

Feuerversicherungs-Bank.

Von

Ernst Warold.

2A

2

Cam. 180 m
Cam. 180 m
11

Das

Wesen und Unwesen

der

Gothaischen

Feuerversicherungs=Bank.

Von

Ernst Warold.

Min. d. Innern

München,
Bei Georg Franz.
1833.

A

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Ich übergebe dieses Büchlein, die Frucht mühsamer Untersuchungen und mehrjähriger Beobachtung, dem Publikum nicht ohne ein bittres Gefühl. Es ist der Schmerz über die Irrwege hochbegabter Männer.

Es war im Jahre 1820, wo der Rath Arnoldi zu Gotha die gegenseitige Feuerversicherungsgesellschaft erfand, welche unter dem Namen: die Gothaische Bank bekannt ist. Er wandte das Prinzip der Gegenseitigkeit, welches seiner Natur nach auf einen kleinen Raum beschränkt ist, auf einen großen Raum an. Die zur Aufrechthaltung des Prinzips nothwendige Repräsentation ersetzte er durch einen Vorstand, welcher weder Pflichten gegen die Gesellschaft, noch Interesse für sie hatte. Er wollte Gemeinsinn und Uneigennützigkeit zu Motiven der Verwaltung machen, verstand es aber nicht, sie hervorzurufen. Er gab die Oeffentlichkeit als Controlle, machte sie aber abhängig von dem Willen

der Verwaltung. Er gab seinem Institute eine Verfassung, erfand aber die Mittel nicht, sie unverletzt zu bewahren, unterwarf sie nicht einmal der Bestätigung der Landes-Regierung.

Die Gothaische Bank trug daher die Keime ihrer Ausartung vollständig in sich. Die Erfahrung, statt dieselben zu vernichten, machte die wilden Nebenschößlinge nutzbar, und pfropfte ihr Reis auf den Hauptstamm. So gelangte die Gothaische Bank dahin, ihre ursprüngliche Tendenz, ihren ganzen Nutzen für die Mitglieder, ihre ganze Sicherheit zerstört zu sehen, und die Verwaltung erfreute sich dessen, und befand sich wohl, in einer Stellung, welche der erste Unglücksfall vernichten muß, anstatt daß die Gothaische Bank dazu bestimmt war, allen Unglücksfällen zu trotzen.

Dessenungeachtet hat ein stetes Glück sie in einen äußeren Flor versetzt, welcher selbst manchen Prüfenden bestechen mag; es hat ihr ein Vertrauen erweckt, vermöge dessen man mit Ruhe jährlich eine halbe Million in den Händen von Leuten läßt, die keine Bürgschaft gewähren, es duldet, daß diese ungeheure Summe dem Verkehr entzogen und deponirt werde, bloß um der Depositalsporteln willen; sie hat durch wohlgewählte Worte, Anmaßung, welche für Selbstgefühl gilt, Herabwürdigung ähnlicher Institute, einen blinden Anhang gewonnen, welchem ein Zweifel an der Ehrwürdigkeit der Gothaischen Bank, oder gar ein Versuch, ihre Un-

ehrwürdigkeit darzuthun, fast hochverrätherisch erscheinen wird.

Gleichviel! Dieser Versuch ist der meine. Ich habe in gegenwärtiger Schrift alle absichtlichen oder unabsichtlichen Fehltritte der Beamten, alle Verletzungen der Tendenz nebst ihren Motiven aufgedeckt, und am Schluß die Mittel angegeben, diesem Unwesen zu steuern, und dem Institute eine würdige Stellung wiederzugeben. Der Beruf dazu findet sich in jeder Brust, die das Unrecht fühlt, in jedem Kopf, der es begreift. Ich habe mich dabei von jeder Persönlichkeit entfernt gehalten, alles, was von den vielen mir bekannten Thatsachen nicht durchaus zur Sache gehörte, verschwiegen, und erkläre hiermit, daß alle diejenigen, deren Handlungen ich tadeln mußte, mir in ihren Privatverhältnissen, und nach ihren Geistesfähigkeiten sehr achtungswerth erscheinen.

„Warum aber," frägt man mich, „um der bloßen Absicht der Aenderung und Besserung willen, so schonungslos angreifen? War es nicht genug, das zu Bessernde anzudeuten?" — Es war nicht genug bei Leuten, welche durch zwölfjähriges Glück verwöhnt, nie einen Widerspruch erfahrend, durch die bei jeder Gelegenheit dargebrachten Schmeicheleien eines dienstbaren Zeitungsschreibers bethört, zu der Ueberzeugung ihrer Unfehlbarkeit gelangt sind. Lese, wer mich so fragt, die Anzeige der Gothaischen Bank im vorletzten Capitel

dieser Schrift, und dann urtheile er, ob bei dem, welcher solche Sprache führen kann, noch gelinde Mittel anschlagen. Nein! das Uebel mußte in der Wurzel angegriffen werden, und nur so konnte es geschehen.

Wird aber darauf eine Aenderung oder Besserung erfolgen? Ich muß wenigstens bezweifeln, daß es sogleich oder bald geschehe, denn aus der nothwendigen Härte meines Vorwurfs entsteht ein natürliches Widerstreben, und das Publikum — nun, das ist nie anders als durch Schaden klug geworden! Aber ich habe den Anfang zu einer Besserung gemacht, den ersten Stein aufgelockert, um das fehlerhafte Gebäude abzutragen, und es wird sich wohl mancher rüstige Arbeiter finden, der nachfolgt. Ich selbst werde nicht hierbei stehen bleiben, sondern das meinige thun, wenn man Steifen anzubringen versuchen sollte, statt neu zu bauen.

Und eine Entgegnung kann nicht ausbleiben. So viel Achtung verdient indessen mein geringer Scharfsinn hoffentlich, daß meine Gegner mir nicht Blößen geben werden durch Uebergehung wesentlicher Dinge, oder durch Gemeinplätze und Appellationen an das Gemüth, als da sind: „es ist offenbar, daß dieses Machwerk von einem Concurrenten herrührt" (wenn die Beamten meinen Rath befolgen, so ruiniren sie in ihrem Felde fast alle ihre Concurrenten!) oder: „es ist traurig, daß bei so treuer Pflichterfüllung" — oder: „wir

können, das öffentliche Vertrauen verdienend und rechtfertigend, ruhig u. s. w." — Ich hoffe ferner, daß sie mir keine altersschwache Ehrenhaftigkeiten als Bürgen, keine Atteste, Betheurungen und Deklamationen von nur entfernt interessirten Personen, als Beweise vorführen werden. Sie mögen wohl erwägen, daß die Oeffentlichkeit, mit der sie als Kind spielen durften, eine Riesin geworden ist, der sie sich jetzt unterthan bekennen müssen; demnach nur nicht die Behauptung, daß gewisse Dinge Niemanden angingen, als eben die Mitglieder! Ich gebe strikte Beweise, und verlange strikte Gegenbeweise; diese werde ich strikte entkräften, und alles übrige fällt gerechtem Spotte anheim. Auch erkläre ich, daß ich mich auf keinerlei Klopffechterei in Zeitungen einlasse, etwa in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, auf dessen Felde es mir ohnedieß nach Immermann's Beschreibung:

„Hier bietet ein Fänger der Ratzen sich aus,
„Dort sucht man ein Mädchen das weißnäht,
„In Suhl wird ein Laden zu kaufen gewünscht,
„Und der Hirschapotheker zu Eisenach sehnt
„Nach dem tücht'gen Provisor sich schmerzlich,
„Und der Pastor zu Schochwitz hat gründlich entdeckt,
„Wie Kartoffeln im Winter zu schützen vor Frost,
„Und ein Billard kauft man in Gohlis,
„Doch ein Leipz'ger Magister fleht dringend um Trost:
„Heißt's: Voigtland, oder heißt's: Vogtland?

etwas despektirlich, und wegen der eingeständigen Dienst-ergebenheit des Redakteurs gegen die Bank auch nicht ganz geheuer ist. Wenn ich daher auf dortige Perlustrationen schweige, so rechne man es mir nicht für Unfähigkeit zu sprechen, oder sonst etwas an.

E. W.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Capitel.

Vorbereitende Begriffe.

1.

Das Prinzip des Bestehens einer zu gemeinsamen Zwecken verbundenen Gesellschaft ist: Feststellung der Zwecke, und der Mittel zu den Zwecken. Diese Feststellung geschieht durch eine Verfassung. Befugniß und Verpflichtung, die Verfassung zu geben, hat allein die Gesellschaft selbst; da sie aber in ihrer Gesammtheit jene nicht ausüben kann, so bedarf sie einer Vertretung, Repräsentation. In sofern die Verfassung die Ausübung gesetzlicher Befugnisse mit sich bringt, bedarf sie der Bestätigung durch die Landes-Regierung.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist: Gleichheit der Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder. Dieselbe hervorzubringen ist Zweck der Gesellschaft, also Gegenstand der Verfassung. Dieser Gegenstand verzweigt sich in Gleichstellung

der Gefahren selbst,
der Dauer der Gefahren,
der Sicherheit der Mitglieder,
der Beyträge zu den Schäden,
der Ansprüche an den Schadenersatz.

Gegenstände der Verfassung sind ferner, die Mittel zur Erreichung der Zwecke. Dieselben sind materiell und moralisch. Die materiellen Mittel bestehen in

Sicherung der Fonds,

die moralischen Mittel in:

Sicherung einer die Zwecke ausschließlich und nothwendig verfolgenden Verwaltung.

2.

Völlig und in ihrer Gesammtheit erreicht, sind diese Erfordernisse bei keiner gegenseitigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bisher gewesen. Am meisten nähern sich ihnen indessen die Landes-Versicherungs-Anstalten, denn sie entbehren nur einer Repräsentation der Mitglieder, der Gleichstellung der Gefahren, und demnach der Schadenbeyträge. Die Repräsentation ist jedoch als völlig ersetzt zu erachten, durch den Staat selbst, welcher als natürlicher Vertreter seiner Unterthanen die Verfassung giebt und aufrecht erhält. Auch sind einzelne sehr wesentliche von den Umständen, welche die Gleichheit der Gefahr bilden, bei den Landes-Versicherungsanstalten vorhanden. Die Principien, nach welchen dieß bewirkt ist, finden sich in dem trefflichen Traité de l'assurance von Boudousquié, Paris 1829, wie folgt:

„Der Staat ertheilt die Bestätigung nur Lokalge-„sellschaften, *) deren Wirkungskreis nicht zu ausgedehnt „ist. Die Gegenseitigkeit hat in der That nur die Theil-„nahme an gemeinsamen Gefahren, und ziemlich glei-„chen Wechselfällen zum Gegenstande; man würde also „den Grundsatz aus den Augen verlieren, wollte man „Gefahren in Gemeinschaft mit einander bringen, welche, „auf einem weitgedehnten Raum zerstreut, ganz verschie-„denartiger Natur sind, oder doch der Aufsicht der in-„teressirten Partheien entgehen müssen. — Die Gefahr „der Verheimlichung versicherter und geretteter Gegen-

*) Es ist hier von gegenseitigen Privatgesellschaften die Rede, da es in Frankreich keine anderen giebt. Die dargelegten Principien sind indessen auf Landes-Versicherungsanstalten analogisch völlig anwendbar.

„stände, und betrügerischer Verlustangaben erstreckt sich „auf alle Mobiliar=Versicherungen. Eine Actien=„Gesellschaft, welche einen Gewinn bezweckt, kann auf „die Möglichkeiten der Gefahr hin, betrogen zu „werden, speculiren; das Mitglied einer gegenseitigen Gesellschaft aber, welches nie gewinnen kann, „und nur auf einen geringeren Verlust im Brandschadenfalle spekulirt, muß ohne Aequivalent nie die Ge„fahr betrügerischer Versicherungen laufen.“

Nach diesen Principien, welche bey der Bildung deutscher Landes=Versicherungsanstalten zuerst wahrscheinlich nur in einem richtigen Gefühl lagen, beschränken dieselben ihr Feld auf einen nicht großen, leicht zu übersehenden Raum, und auf Gebäude, und bringen dadurch einen großen Theil der Gleichheit der Gefahren hervor. — Die übrigen, §. 1. bezeichneten Erfordernisse besitzen sie gänzlich. Die Sicherheit der Mitglieder, d. h. die allen gleiche, Nothwendigkeit zur Zahlung der Beyträge, liegt in den Zwangsmaaßregeln, welche der Staat zur Beytreibung im Weigerungsfalle in Händen hat.

3.

Seit dreyßig und einigen Jahren schon giebt es in Deutschland gegenseitige Privatanstalten, als in Hamburg, Lübeck, Bremen und andern Orten. Dieselben erstrecken sich auf Mobiliarversicherung, entbehren also einen Theil der Gleichheit der Gefahr, den sie jedoch durch zweyerley ersetzen; erstens durch Bestimmung vorausbezahlter Beyträge, nach Bauart und Gewerbe, zweytens durch Beschränkung auf einen sehr kleinen Raum, nämlich auf ihre eigene Stadt. Gänzlich entbehren sie auch die Gleichheit der Dauer der Gefahr, alle übrigen Erfordernisse besitzen sie aber vollkommen. Doch hat sich diese Gattung der Gesellschaften nicht ver=

vielfältigen können, indem dazu nicht eine zu große Stadt, (in welcher die Mitglieder einander nicht sämmtlich kennen, also selbst, oder durch ihre Repräsentation die gegenseitige Sicherheit zu beurtheilen, außer Stand sind,) noch eine zu kleine Stadt, (in welcher die Wechselfälle der Gefahr zu beträchtlich sind,) sondern eine Mittelstadt gehört, in welcher durch Localverhältnisse, der zur Sicherung der Verwaltung erforderliche Gemeinsinn erzeugt wird.

4.

Actiengesellschaften sind ebenfalls durch eine vom Staate bestätigte Verfassung constituirt, sie besitzen eine Repräsentation aus ihrer Mitte, (Direction) und eine Verwaltung, welche die Zwecke des Instituts verfolgt. Sie bestehen aus Personen, welche die Versicherung für einen gewissen Preis (Prämie) verkaufen, und zur Bürgschaft der übernommenen Verbindlichkeiten ein Capital zusammenbringen, dessen einzelne Theile Actien genannt werden. Der Zweck, zu dessen Erreichung sie dieses Capital wagen, ist: aus dem Ueberschuße der Prämiensumme, nach Bestreitung der übernommenen Verbindlichkeiten, Gewinn zu ziehen. Außer dem Verhältnisse der Mitglieder gegen einander, tritt also hier noch ein zweytes ein: das Verhältniß der Gesellschaft gegen den Versicherten. Jenes erste Verhältniß berührt seine Interessen nicht; es gehört dazu unter andern die Dauer der verschiedenen Gefahren, und es steht der Gesellschaft frey, hierin die mannigfachsten Varietäten gelten zu lassen, ohne daß es irgend einen Versicherten beeinträchtigt.

Wichtig für den Versicherten ist nur das Verhältniß der Gesellschaft gegen ihn, und dieß läßt sich auf die Bürgschaft für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zurückführen. Diese Bürgschaft

liegt in dem Actiencapital und dessen Erhaltung. Letztere ist Gegenstand der Verfassung, Interesse der Gesellschaft und ihrer Repräsentation, erste Bedingung der Erreichung ihres Zweckes: Gewinn aus dem Capital zu ziehen. Demnach liegt die vollständige Bürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft in ihrem Zwecke, dem Gewinn.

Zweites Capitel.

Motive der Bildung der Gothaischen Bank, und allgemeine Grundzüge dieses Instituts.

5.

Ich entnehme den Inhalt dieses Capitels theils aus der ersten Verfassung der Gothaischen Bank, theils aus vielen in öffentlichen Blättern befindlichen Bekanntmachungen, theils aus der von der Bankverwaltung ausgegangenen „Berichtigung“ einer gegen dieses Institut geschriebenen, 1821 bey Brockhaus erschienenen Broschüre, „Gotha bey Gläser, 1821.“ Ich bin aus dem kürzlichen, zu Gunsten Arnoldi's erschienenen Aufruf berechtigt, den größten Theil jener öffentlichen Dokumente ihm selbst zuzuschreiben; sollte ich bei einzelnen Punkten darin irren, so kommt hierauf nichts an, denn es betrifft in solchem Falle eine andere Person aus der Verwaltung, und die letztere in ihrer Gesammtheit ist's, welche ich angreifen will.

Arnoldi behauptete folgendes: Die Actiengesellschaften sind sehr eigennützig. Ihre Prämien sind so berechnet, daß sie eingeständig 60 Procent jährlich daran gewinnen; ihre Verwaltungskosten sind sehr beträchtlich, und sogar den Ehrenposten eines Direktors bezahlen sie. Wenn demnach ihre Versicherten sich zu einer gegenseitigen Versicherung vereinigen, die Provisionen der

Agenten niedriger stellen, als die meisten Actiengesellschaften, die Verwaltungskosten ebenfalls ermäßigen, alle Ehrenposten unentgeldlich und aus bloßer Uneigennützigkeit versehen lassen, so können sie jene 60 Procent selbst gewinnen, und mehr als das. Dieser Gewinn kann noch gesteigert werden, wenn ausschließlich Kaufleute sich gegenseitig versichern, denn Feuerunglück trifft aus bekannten Ursachen den Handelsstand am wenigsten, namentlich sind öconomische Gegenstände und die Gebäude welche sie enthalten, einer weit höheren Gefahr ausgesetzt. Wenn die dergestalt gegenseitig verbundenen Kaufleute sich durch Wechsel-Einlagen, dem mehrfachen Betrag der Prämie gleich, eine Bürgschaft sichern, so ist dieselbe größer als bei Actiengesellschaften, denn sie ist relativ, steigt mit den Versicherungen, und steht auch immer im richtigen Verhältniß zu dem Vermögen der Wechselaussteller; das Capital der Actienanstalten bleibt aber stets dasselbe, mögen immerhin die Versicherungen eine schwindelnde Höhe erreichen; auch sind die eingelegten Wechsel, aus welchen zum Theil das Actiencapital besteht, eine absolute Größe, deren Werth durch mögliche Zahlungsunfähigkeit der Aussteller verschwindet.

Also, schließt er, muß eine nach obigen Grundsätzen organisirte, mit Oeffentlichkeit und Uneigennützigkeit verwaltete gegenseitige Gesellschaft von Kaufleuten wohlfeiler und sicherer seyn als eine Actiengesellschaft.

Ich untersuche die Richtigkeit dieser Angaben.

6.

Wenn man den rechtlichen Gewinn auf ein zu seiner Erlangung gewagtes Capital: Eigennutz nennen kann, so hat Herr Arnoldi Recht. Derselbe Eigennutz ist es indessen (§. 4.), welcher den Versicherten Bürgschaft für ihre Rechte gewährt, und verdiente also um so mehr Beachtung, als es Herrn Arnoldi nicht gelun-

gen ist, einen Stellvertreter dieser, seinem eigenen Werke mangelnden Bürgschaft zu erfinden.

Der Gewinn der Actienanstalten war zu jener Zeit beträchtlicher als jetzt, obwohl nicht zu übersehen ist, daß derselbe großen Theils von dem Diskontogeschäft herrührt, welches in der Regel mit dem Assekuranzgeschäft verbunden ist, und also keinen Vergleichungspunkt mit gegenseitigen Gesellschaften hätte darbieten sollen. Aber die Angabe von 60 Prozent, als allgemeine Behauptung, ist vollends eine baare Unwahrheit. Es boten sich im Gegentheil damals ganz andere Resultate zur Berücksichtigung dar, nämlich 18,000 Thlr. Verlust der Leipziger Anstalt, am 1. Juni 1820, und 37,000 Mark B° Verlust der Hamburgischen Association in den beiden Jahren 1818 und 1819 *).

Das Capital der Actionäre bleibt allerdings immer dasselbe, je höher indessen die Versicherungen, welche nach soliden Prinzipien geschlossen werden, steigen, desto mehr verschwindet auch die Wahrscheinlichkeit eines Capitalverlusts; die Wechsel der Actionäre aber sind deßhalb gut, weil sie den Realwerth des baaren Einschusses (gewöhnlich 1/5 der Actie) haben, — weil von Leuten, welche diese Baarzahlung leisten können, wohl vorauszusetzen ist, daß sie solvent sind, — weil im Falle einer einzelnen Insolvenz jener Realwerth den Verkauf einer Actie an einen solventen Käufer erleichtert, und also nur der undenkbare Fall gefährlich seyn kann, wo alle Actionäre insolvent würden, und die Actiengesellschaft zugleich fallirte.

Ob die Wechsel der gegenseitig versicherten Kaufleute wirklichen Werth haben, das hängt von deren Per-

---

*) Diese Anstalt ist, obwohl eine gegenseitige, hier anzuführen, weil sie den Gewinn ihren Mitgliedern nicht zurückzahlt, also in obiger Beziehung den Actienanstalten gleich kommt.

sönlichkeit ab, welche der Verwaltung meistens unbekannt ist; daß sie im richtigen Verhältniß zum (versicherten) Vermögen der Aussteller stehen, hängt davon ab, ob der versicherte Gegenstand wirkliches Vermögen, und nicht etwa von Schulden aller Art belastet ist, ferner ob er zur Zeit der Wechselkündigung noch vorhanden ist. Wechsel dieser Art sind also in der That eine relative Größe, aber nicht relativ zu Gunsten der Sicherheit, welche sie gewähren sollen.

7.

Hiernach waren es theils Irrthümer, theils abstrakte, unpraktische Ideen, welche Herrn Arnoldi's Erfindungsvermögen befruchteten. Das Neue der Erfindung aber besteht darin, daß er die, ihrer Natur nach nur auf einen kleinen Raum anwendbaren, nach §. 3. längst bekannten Principien gegenseitiger Privatgesellschaften einem großen Raum, dem ganzen Deutschland anzupassen suchte. Daß und welche Blößen dadurch zum Vorschein kamen, daß die zum Zudecken bestimmte Oeffentlichkeit und Uneigennützigkeit gar bald selbst zur Blöße wurden, daß der Nutzen der so mißgestalteten Erfindung sich lediglich auf das Wohlbefinden einer gewissen Coterie beschränkte, und dieß alles nicht anders seyn konnte, werden die folgenden Capitel lehren.

Drittes Capitel.

Die Repräsentation und Verfassung der Gothaischen Bank.

8.

Um sich selbst eine Verfassung zu geben, bedarf eine Gesellschaft der Vertretung durch eine Anzahl ihrer, von ihr selbst gewählten Mitglieder, oder einer Repräsentation. Eine solche zu errichten war, bey den

Beigehende Schrift

Verfassers gehorsam

München d. 29t. Sept. 1833.

ehrt sich im Auftrag des

zu überreichen

Georg Franz
Buchhändler

vielseitigen Interessen einer großen, in ganz Deutschland zerstreuten Anzahl von Mitgliedern zwar schwer, doch nicht unmöglich. Herr Arnoldi hatte aber von Hause aus nicht die Absicht, der Gesellschaft selbst Rechte zu geben. Daher setzte er fest, daß die Personen, mit deren Hülfe er seine Erfindung ins Leben rief, nämlich die Mitglieder der Kaufmannschaften zu Gotha, Erfurt, Langensalze, Eisenach und Arnstadt, Ausschüsse, diese Ausschüsse jeder einen Vorsteher erwählen, und diese 5 Vorsteher die Gesellschaft repräsentiren, und ihre Angelegenheiten leiten sollten. So war denn der Krämer in Arnstadt auf ewige Zeiten berufen, die Interessen des Handelsherrn in Frankfurt a. Main wie in Königsberg, in Hamburg wie in Augsburg zu vertreten.

9.

Es hält schwer, selbst der wirklichen Repräsentation gegenseitiger Gesellschaften Interessen und Pflichten zu geben, welche die Tendenz der Repräsentanten von Actienanstalten, nämlich den sogenannten „Eigennutz" dergestalt ersetzen, daß das Wohl der Gesellschaft dadurch eben so sicher gefördert wird, als durch diesen. Bey Landes-Versicherungsanstalten sind es die Pflichten der verwaltenden Staatsdiener, bey Privatgesellschaften nach §. 3. ist es der Gemeinsinn der Bewohner einer Stadt, verbunden mit genauer Kenntniß dessen, was sich in ihrer unmittelbaren Nähe ereignet und gestaltet, welche dazu ausreichend erscheinen. Wo aber ist das Interesse, wo sind die Pflichten jener 5 Vorsteher, gegen die sämmtlichen Mitglieder der Gothaischen Bank?

Das Interesse glaubt Herr Arnoldi durch Uneigennützigkeit des Handelns zu ersetzen, und er ergiebt sich dabey einer seltsamen Verwirrung der Be-

griffe; denn Uneigennützigkeit ist zwar die Eigenschaft, aber nie das Motiv einer Handlung. An verschiedenen Stellen bezeichnet er das Interesse der Vorsteher auch durch Gemeinnützigkeit, und diese kann zwar ein Motiv seyn, aber in dem Wirken von 5 Personen für **30,000** ihnen gänzlich fremde ist sie nicht denkbar. Zudem ist sie keine Tugend, welche sich durch eine Erklärung ihres Inhabers ausweist, sondern sie will erprobt seyn, und endlich ist in Geschäften, welche eine Garantie erfordern, nicht von unverbürgten Gesinnungen, noch von Gefühlen die Rede.

Pflichten den fünf gebornen Repräsentanten aufzuerlegen, hat Herr Arnoldi nicht für nöthig gehalten, vielmehr ist von ihm festgesetzt, daß sie für keinen Unfall, welcher die Gesellschaft treffen könnte, verantwortlich sind.

Aber eine Controlle hat er ihnen gegeben: die Oeffentlichkeit. Diese und die Uneigennützigkeit sind die rothen Fäden, welche sich durch alle amtlichen Handlungen der Bank ziehen sollen, und um zur rechten Zeit daran mahnen zu können, muß ich hier eine kurze Definition des Begriffes geben. Oeffentlichkeit ist die Eigenschaft einer Sache, vermöge der sie sich in allen ihren Theilen, nach dem inneren Zusammenhange sowohl als nach der äußeren Gestaltung, den Sinnen und Begriffen eines jeden darlegt. Daher hat das Beywort öffentlich, auch keinen Comparativ, und: öffentlicher oder: weniger öffentlich sind Undinge. — Vergiß das nicht, lieber Leser!

10.

Die Vorsteher der Gothaischen Bank haben aber aus eigenem Antrieb Pflichten übernommen. In der von der Bank ausgegangenen, von den Vorstehern zu Langensalze und Erfurt herausgegebenen „Berichti-

gung" der 1821 bei Brockhaus erschienenen Broschüre heißt es wörtlich: „Die sämmtlichen Theilhaber an der „Versicherungsbank sind diesem Institute in dem vollen „Vertrauen beygetreten, daß die Kaufleute der 5 Städ„te den Sinn und die Bestimmung der Bank„verfassung aufrecht erhalten werden. Nicht „nur der Vorstand, sondern jeder Ausschuß, ja jeder „Kaufmann in den fünf Städten ist verbunden, auf „Erhaltung der Bankverfassung hinzuwirken, und sollte „er damit nicht durchdringen können, die „Obrigkeit und den Handelsstand zu war„nen. Die Ausschüsse der Kaufmannschaften von „Langensalze und Erfurt werden immer in diesem „Sinne handeln, und nehmen es über sich, jeden „verfassungswidrigen Schritt, jede Ab„weichung in Wesen und Form, die sie künftig „bemerken, und wider Erwarten nicht hintertreiben „könnten, dem preußischen Gouvernement und dem Pu„blikum anzuzeigen."

Der Verfassungsverletzungen in „Wesen und Form, Sinn und Bestimmung" sind nun viele geschehen, und alle sollen durch diese Schrift zur Kenntniß gebracht werden. Hier führe ich nur die zunächst merkwürdigste an:

> mit dem Jahre 1824 giebt es weder Ausschuß noch Vorstand für Langensalze und Eisenach mehr.

Und doch heißt es §. 2 der ersten Verfassung: „Verwaltet wird die Bank unentgeltlich durch die 5 Vorsteher" rc.; auch ist nach diesen Worten nicht anzunehmen, daß deren Verminderung auf 3, dem Sinn und Wesen, der Bestimmung und Form der Verfassung angemessen sey. Wo ist die Anzeige dieses verfassungswidrigen Schrittes an das Publikum? Wo ist die allgemeine Oeffentlichkeit? — Die Herren Vorsteher haben

sich gezankt, und diejenigen, welche das Kürzere zogen, sich entfernt. In diesem Falle konnten neue gewählt werden, aber auch ihre Wahlherrn sind mit ihnen ausgeschieden, und hier ist es offenkundig, was die Kaufmannschaften und Ausschüsse zu bedeuten haben. Warum war das also?

Weil die Kaufmannschaften, Ausschüsse und Vorsteher weder Interesse für die Mitglieder, noch Pflichten gegen sie hatten.

Ihre verbleibenden Collegen in Gotha, Erfurt und Arnstadt aber haben deren auch keine, und — solchen Leuten vertraut man jährlich eine halbe Million Thaler blindlings an!

11.

Wenn man ohnehin weder Interesse noch Pflicht hat, ein so weitläuftiges Geschäft zu beaufsichtigen, so wird dieß vollends unmöglich durch die sinnlose Zusammensetzung der Vorsteher. Sie wohnen an drei verschiedenen Orten, und versammeln sich alle sechs Monate. Nun haben sie zwar, obwohl bis 1826 nicht befugt sich substituiren zu lassen, also verfassungswidrig 2 Revisions-Commissarien aus den Ausschüssen erwählt; indessen diese wohnen ebenfalls auswärts, in Arnstadt und Erfurt. Ferner ist ein Specialrevisor angestellt, dieser aber ist ein Privatmann, der ebenfalls weder Interesse noch Verpflichtung bei der Sache hat, übrigens ein Beamter wie die andern. Dem Laufe der Welt gemäß ist es nun dieser einzige Beamte, in dessen Händen die ganze Aufsicht über die Bank liegt; den Vorstehern und Revisions-Commissarien aber ist es physisch unmöglich mehr zu thun, als daß sie unterzeichnen, was ihnen der Spezial-Revisor vorlegt, und um eine

Probe ihres Gemeinsinns und ihrer Uneigennützigkeit zu geben, beziehen sie dafür jährlich 1500 Rth. Gehalt *).

12.

Im Jahre 1821 erhielt die Gothaische Bank eine Verfassung. Dieselbe ward in verschiedenen Punkten verletzt, ohne daß davon Aufhebens gemacht, noch einmal öffentlich etwas bekannt geworden wäre. Diese Verletzungen wurden durch eine neue, im Jahre 1826 eingeführte Verfassung geheiligt, und diese neue Verfassung, gleich einer dritten, im Jahre 1831 eingeführten, warf die ursprünglichen Zwecke der Stiftung gänzlich um, verminderte die Garantien auf alle Weise, und gab die Verwaltung mehr und mehr der bloßen Willkühr der Beamten anheim. Alles dieß soll in den folgenden Capiteln belegt werden. Die Motive dieser, unstreitig „Sinn und Bestimmung, Wesen und Form,“ betreffenden Aenderungen wurden auf keine Weise öffentlich angezeigt, und die versprochene Oeffentlichkeit läßt nur eine Muthmaßung darüber zu.

In der schon erwähnten „Berichtigung“ ward das Versprechen gegeben, und in die 2te und 3te Verfassung aufgenommen, daß eine jede durch Beschluß der Ausschüsse bestimmte Abänderung der Verfassung erst ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten solle. Ich werde mich im Folgenden hierauf beziehen.

---

*) Ein Beyspiel davon, wie wenig es diesen Herren möglich ist, ihre Pflichten zu erfüllen, findet sich in dem Abschluße des Jahres 1832. Es ist nämlich darin attestirt, daß der baare Bestand von 464,005 Thlr. durch sogleich disponible Fonds nachgewiesen worden. Im Jahre 1832 verlor die Bank durch Falliment ihres Agenten in D....g circa 4000 Rthlr. und deckte diese Summe durch ein Arrangement mit seinem Nachfolger, wonach dieser sich verpflichtete, einen Theil seiner Provision bis zur Erfüllung der Summe inne zu lassen. Waren diese 4,000 Thlr. oder der Rest davon, sogleich disponible Fonds?

13.

Insofern die Verfassung die Ausübung gesetzlicher Befugnisse mit sich bringt, bedarf sie die Bestätigung der Landesregierung. Die Verfassung der Gothaischen Bank bringt mancherlei gesetzliche Befugnisse mit sich, als da sind: Einklagung von Wechseln ꝛc.; dessen ungeachtet ist keine der Verfassungen von der Landesregierung bestätigt.

In der ersten und zweyten Verfassung steht zwar, daß die Bank mit Genehmigung der Herzogl. Sächs. Landesregierung in der Stadt Gotha errichtet sey, aber auf das Wie der Errichtung kömmt es an. Eben so sind die unter der zweyten und dritten Verfassung stehenden Worte: „Nach eingeholter hoher Genehmigung der Herzogl. „Sachsen-Gothaischen Landesregierung. „Stolz, Dirigent des Vorstandes," zu beurtheilen. Unter den Statuten jeder andern Versicherungs-Gesellschaft ist die Cabinetsordre, Verordnung, Ordonnanz ꝛc., welche die Bestätigung ausspricht, als das allerwichtigste und wesentlichste, ihrem ganzen Inhalte nach zu finden. Einer wirklichen Bestätigung der Bankverfassung kann aber jene „Genehmigung der Errichtung" um so weniger gleichgestellt werden, als die Verfassung selbst den Vorstehern die Befugniß zu jeder Abänderung ertheilt, welche sie für nöthig erachten. Ein Gesetz, welches diese Befugniß bestätigte, wäre daher eine wahrhaft karrikirende Anomalie. Die wirkliche Landesherrliche Bestätigung der Verfassung zu erhalten, würde in der That nicht leicht gewesen seyn, denn die Landes-Regierung würde nach der Vollmacht der Vorsteher, der Ausschüsse, und der regierenden 5 Kaufmannschaften, ausgestellt von sämmtlichen Mitgliedern, gefragt haben; und eine solche ist bekanntlich nicht vorhanden. Das Gepräge der naivsten Kindlichkeit trägt daher ein Beschluß des Vorstandes

vom 16. April 1832, wonach bei sämmtlichen Prozessen die Bank von den Vorstehern, oder nach deren Bestimmung von dem Bevollmächtigten vertreten und ein dabey etwa abzulegender Eid von jenen oder diesem abgelegt werden solle. Wo ist die Legitimation zur Führung eines Prozesses, oder Ablegung eines Eides, im Namen einer Gesellschaft, welche der Staat im rechtlichen Sinne nicht kennt? Es ist unerklärlich, wie man auf diese allerersten Begriffe eines Rechtsverhältnisses nicht gekommen ist.

Aber nicht allein für Prozeßsachen ist die landesherrliche Bestätigung unerläßlich; höchst gefahrbringend wird deren Mangel dadurch, daß die Gesellschaft keine wirkliche Repräsentation besitzt, welche das Interesse und die Pflicht hat, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Eine Landesherrliche Bestätigung ist ein Gesetz, welches niemand ohne Zustimmung des Staates antasten kann, und dieß wäre eine Garantie gegen die Willkühr der sich eigenmächtig mit ihrem Amte bekleidenden Vorsteher gewesen. Aber was ist eine Verfassung, deren Bewahrung keine Pflicht ist, deren Verletzung keine Strafe mit sich bringt? Sie ist ein Nichts, und in diesem Nichts liegt gleichwohl die Feuersicherung von 131 Millionen deutschen Eigenthums!

Ich schließe dieses Capitel mit der Bemerkung, daß aus dem Mangel einer Repräsentation, und einer bestätigten Verfassung alle Uebel entsprungen sind, welche die Gothaische Bank in ihrem Wesen betroffen haben, und welche im Folgenden von mir berichtet werden.

Viertes Capitel.

Die Gleichstellung der Gefahren. Die Gleichstellung der Sicherheit der Mitglieder. Die Gleichstellung der Ansprüche an den Schadenersatz.

14.

Die beyden ersten dieser Zwecke einer gegenseitigen

Gesellschaft hängen bey der Gothaischen Bank genau mit einander zusammen. Daß die Gleichstellung der Gefahren bey keiner gegenseitigen Gesellschaft bisher ganz erreicht ist, ersieht man aus den §. §. 2. 3. Dort ist auch gezeigt, daß eine wesentliche Annäherung an dieselbe durch Beschränkung des Wirkens auf einen kleinen Raum gebildet wird. Herr Arnoldi verwarf dieses Mittel gänzlich, indem er das Wirken seines Instituts auf einen möglichst großen Raum ausdehnte, und dergestalt regelmäßig, massiv gebaute, mit Steindachung versehene Städte, mit eng und schlecht gebauten Orten, — die notorische Moralität und das geringe Brandunglück einer Gegend, mit der notorischen Immoralität und fortwährenden Brandstiftung einer anderen Gegend in Eine Cathegorie brachte, und die Bewohner der ersteren nöthigte, die Verluste der anderen mitzutragen.

15.

Das Mittel, die Verschiedenheit der Gefahren gut und schlecht gebauter Orte zu compensiren, fand Herr Arnoldi in der Abstufung der Prämie. Diese Abstufung reicht für die Gefahren verschiedener Bauart und Gewerbe in Einem Orte aus, nicht aber für die Verschiedenheit der Orte selbst. Ein Beyspiel aus den Erfahrungen der Gothaischen Bank wird dieß beweisen. In Danzig mit 60,000 Einwohnern und in Einbeck mit 6000 Einwohnern hat die Bank oftmals Schäden bezahlt, diese Städte passen also zum Vergleich. Das Verhältniß ist 10 zu 1, nehmen wir es indessen, da in Danzig wohl nicht so viel versichert wird, als verhältnißmäßig in Einbeck, wie 5 zu 1 an; mit anderen Worten: es konnte in Danzig 5 mal so viel durch Schäden verloren gehen als in Einbeck, unbeschadet der Prämiengleichheit. In den 12 Jahren 1821 bis

1832 haben die Schäden der Gothaischen Bank in Danzig 11,578 Thlr. 5 Gr., in Einbeck 44,619 Thlr. 9 Gr. betragen*), also hier 4 mal so viel als dort; dadurch stellt sich das Verhältniß der Gefahren von Danzig zu Einbeck wie 1 zu 20. Soll diese Verschiedenheit durch die Abstufung der Prämien ausgeglichen werden, so müssen letztere in Einbeck 20 mal mehr als in Danzig betragen. Sie betragen aber faktisch dort im Durchschnitt ³/₄ Prozent und hier ¹/₄ Prozent, also dort nur 3 mal mehr. Oder mit anderen Worten: Danzig hat zu den Einbecker Schäden 6²/₃ mal mehr beygetragen, als es bei Gleichheit der Gefahren beygetragen haben würde. Dieß ist der Beweis, daß die Abstufung der Prämien die Ungleichheit der Gefahren eines Ortes gegen den andern nicht compensirt.

16.

Den Einwurf, daß sich dieß bei den Landes-Brandcassen eben so verhalte, wird man mir nicht machen; denn es verhält sich wegen des beschränkteren Raumes nicht in dem Maaße so; es ist jedenfalls auch bei ihnen ein Fehler, der wenigstens nicht in größerem Maaßstabe nachgeahmt werden mußte. Ein zweyter Einwurf aber liegt der Gothaischen Bank auf der Zunge: daß der Mangel an Gleichstellung der Gefahren nur ein Fehler des anfänglichen Geschäftsbetriebs gewesen, jetzt aber durch Ausschließung der schlechtgebauten Orte und unmoralischen Gegenden verschwunden sey. Zum Beweise des Gegentheils ziehe ich nur die Hauptschäden der neuesten Zeit zu Rathe, und führe die in Ronne-

*) Kleine Irrthümer in diesen Summen sind möglich, denn ihre Ermittlung ging sehr ins Einzelne; aber von sonderlichem Einfluß auf die Hauptsache: die Verhältnisse, können sie nicht seyn.

burg 1829, Einbeck 1832, Frankenhausen 1833, an, zusammen etwa 250,000 Thlr. betragend. Hatte man an dem frühen Brande des mit Ronneburg gleichgebauten Oels, an dem Hauptbrande in Einbeck 1826, an den fortwährenden Bränden in Frankenhausen nicht Beyspiele genug, um diese Städte auszuschließen? Wolle mir die Gothaische Bank eine Liste der Orte liefern, worin sie noch Versicherungen annimmt, und ich werde ihr die Hälfte davon als schlecht gebaut bezeichnen.

Dieß alles beweist, daß entweder die völlige Ausschließung schlecht gebauter Orte nicht thunlich ist, und es also bey meinem Prinzip bleibt, oder daß die Beamten sammt den Vorstehern ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, und es also ohne Prinzip bei der Thatsache bleibt.

17.

In Einer Art hatte indessen Arnoldi eine annähernde Gleichstellung der Gefahren bewirkt: durch die Beschränkung der Mitglieder auf den Handelsstand. Er sagte es selbst, und es mag wohl richtig seyn, daß dieser Stand am wenigsten der Feuersgefahr ausgesetzt ist, und somit findet sich eine gewisse Gleichheit in der Gefahr kaufmännischer Versicherungsgegenstände; auch bildete jene Beschränkung das Hauptmotiv der ganzen Stiftung. Nun, vom Jahre 1826 an ward sie ohne sichtbaren Grund aufgehoben, doch blieben noch öconomische Gegenstände ausgeschlossen. Arnoldi hatte ja selbst ihrer hohen Gefahr erwähnt, und sie in der „Berichtigung“ als einen Grund hervorgehoben, weshalb die Gothaische Bank weit wohlfeiler versichern müsse als Actiengesellschaften, welche öconomische Gegenstände zuließen. Nun, von 1831 an wurden dieselben bey der Gothaischen Bank, ohne sichtbaren Grund

ebenfalls zugelassen. Freilich unter der Bedingung, daß auch das weitere Eigenthum eines Oeconomen bey der Bank versichert seyn müsse; aber hierin liegt keine Beschränkung, denn „weiteres Eigenthum“ ist ja das bloße Mobiliare. Freilich kann die Verwaltung behaupten, daß sie nnr die am vorzüglichsten gebauten Landgüter annehme; aber was kann man nicht alles behaupten! Sollte sie es thun, so will ich ihr die Agenten nennen, durch welche sie öconomische Gegenstände mit Schindeldach und Strohdach genug versichert hat.

18.

Von den Motiven dieser, die Tendenz der ganzen Stiftung zerstörenden Aenderung hat die Verwaltung, zu Gunsten der versprochenen Oeffentlichkeit, niemals Rechenschaft gegeben. Zwar findet sich in der Gothaischen politischen Zeitung, — ein wenig gelesenes und wohl eben deßhalb gewähltes Blatt, damit nahen Veranlassungen genügt würde, ohne entferntere zu erwecken, — eine leise Andeutung davon. Es heißt dort: mit der gleichmäßigen Ausdehnung eines Versicherungs-Geschäftes nehme dessen Sicherheit zu. Ja wohl, mit der gleichmäßigen Ausdehnung; aber wenn ich Gegenstände einfacher Gefahr dadurch ausdehne, daß ich sie mit Gegenständen zehnfacher Gefahr, in Eine Cathegorie bringe, so vermindert sich die Sicherheit. Ferner rühmte die Verwaltung (dem Eigenlob hat sie stets die versprochene Oeffentlichkeit gegönnt) in der Zulassung anderer Stände ihr richtiges Urtheil, bewährt durch die günstigen Resultate der letzten Jahre. Wie! waren die „bekannten Ursachen der geringeren Gefahr des Handelsstandes“ unbekannt geworden? Hatte die überwiegende Gefahr der öconomischen Gegenstände ihr Uebergewicht verloren? Waren diese Arnoldischen Axiome nur noch Chimären?

Nun, wenn alles dieß nicht ist, so bedeutet die Darlegung günstigerer Resultate nur, daß sie ohne die Zulassung anderer Stände noch günstiger geworden seyn würden, oder mindestens daß sie, die Erfahrungen weniger Jahre, nicht die aus Erfahrungen vieler Jahre herrührenden Axiome umstoßen können.

Auch erwähnt die Verwaltung in einer öffentlichen Bekanntmachung vom Jahre 1825, daß sie dem allgemeinen Wunsch, und unausgesetzter Aufforderung um die Aufnahme anderer Stände, nachgegeben habe. Waren es die früheren Mitglieder, die Kaufleute, von welchen solcher Wunsch ausging? Gewiß nicht, denn für jeden lag ja der Nachtheil davon am Tage. War es aber dennoch der Fall, so geziemte es der Verwaltung, sie über ihre Interessen zu belehren. Waren hingegen die anderen Stände die Wünschenden, so geziemte es ihr, der ausschließlichen Pflichten gegen die Mitglieder eingedenk, solche Wünsche abzulehnen. Doch die Vorsteher hatten keine Pflichten, und — hinc illae lacrimae!

19.

In genauem Zusammenhang mit der Gleichartigkeit kaufmännischer Feuersgefahr steht die Gleichstellung der Sicherheit der Theilnehmer gegen einander, d. h. die Gewißheit, daß ein jeder auch die auf ihn fallenden Schadenbeyträge, außer den Prämien zahlen, und sofort nach der Aufforderung zahlen werde, und müsse. Diese Sicherheit ward bewirkt durch Wechsel, um solchen ihre volle Kraft zu sichern, mußten die Aussteller wechselfähig seyn, Kaufleute waren wechselfähig, und somit war die gleichmäßige Sicherheit durch Beschränkung auf den Kaufmannsstand eben so wohl geschaffen als bedingt.

Dieser Schluß hat freylich eine unsichere Prämisse, denn nicht alle Kaufleute sind wechselfähig; in vielen alt-

preußischen Städten ist Wechselfähigkeit nur die Eigenschaft der Kaufleute, welche der Corporation der Kaufmannschaft angehören, und unzählige gehören ihr nicht an; in Bayern hängt sie von einer Immatrikulirung ab, welche zu bewirken oder nicht zu bewirken jedem freysteht; im Kurfürstenthum Hessen ist gar kein Wechselrecht vorhanden. Wollte man diese Thatsache mit der gleichmäßigen Sicherheit in Einklang bringen, so mußte die Verwaltung vor der Annahme eines Mitgliedes beurtheilen können, ob es wechselfähig sey, oder nicht, und diese Beurtheilung war, besonders wenn man die Agenten mit zur Hülfe nahm, wohl möglich, aber die Bank verschmähte sie, und die Vorsteher haben sich nie darum bekümmert. Welche Pflichten hatten sie dazu? — Hierin liegt der Beweis, daß, wenn nach Boudousquié das Princip der Gegenseitigkeit nur auf einen mäßig großen Raum anwendbar ist, die Bewohner desselben auch einerley Gesetzen unterworfen seyn müssen. Darauf fiel die Erfindungsgabe des Herrn Arnoldi nicht, und somit ist seine Verfassung für die Gesammtheit der deutschen Staaten unpassend.

Indessen blieb noch immer noch eine gewisse moralische Gleichartigkeit der Sicherheit vorhanden, in der Thatsache, daß an die Nichtzahlung, oder nicht schnelle Zahlung eines Wechsels der gute Ruf eines Kaufmanns zu sehr gebunden ist, als daß er nicht alles anwenden sollte, sie zu bewirken, möge er wechselfähig seyn oder nicht.

20.

Mit dem Jahre 1826 wurden andere Stände zugelassen, doch, um jenen geringen Grad von gleichmäßiger Sicherheit beyzubehalten, unter der Bedingung, daß ein jeder Nichtwechselfähige durch einen wechselfähigen sichern Bürgen vertreten werden müsse. Die Verwaltung hatte nun nicht bloß zu beurtheilen, wer der

Bürgschaft bedürfe, sondern auch ob der Bürge wechselfähig und sicher sey, eine schwierige Pflicht, die sie auch stets unerfüllt gelassen hat. Aber die ganze Bedingung hat etwas so abentheuerliches, das Wort: Bürgschaft klingt so abstrakt in den Ohren eines Kaufmanns, daß wohl vorauszusetzen ist, die Verwaltung habe, ohne sich lange auf jene Beurtheilung einzulassen, die mögliche Umwechselfähigkeit eines Mitgliedes stets ignorirt, und einen jeden sich Meldenden für wechselfähig angenommen.

Ein kühner Vorwurf! und doch verschwindend vor der Thatsache, welche ich jetzt anführen werde. Die Gothaische Bank hat im Anfang des Jahres 1833 zwey Drittheile der Häuser einer preußischen Handels- und Meßstadt versichert; in solcher Stadt ist die Wechselfähigkeit das Vorrecht der Kaufleute, welche zur Corporation gehören, also verhältnißmäßig weniger Hausbesitzer; dieß konnte der Verwaltung unmöglich fremd seyn; der Gegenstand war auch bedeutend genug, um ihre Aufmerksamkeit zu erregen, denn er betrug mehr als zwey Millionen Thaler; dessen ungeachtet hat sie von keinem der Versicherten die Bürgschaft eines Wechselfähigen gefordert. Sollte man hieraus nicht schließen, daß die Verfassung absichtlich von ihr verletzt sey? doch das kann nicht seyn, denn die Beamten haben sie beschworen! Welche Erklärung dieses Räthsels man auch erdenken möge: die Verfassung ist verletzt, und zwar in dem heiligsten Punkte: in der Sicherheit der ganzen Gesellschaft.

21.

Die Wechsel der Versicherten bleiben dessenungeachtet immer gültige Schulddokumente, und müssen nach vorheriger Kündigung eingelöst werden; ist die schnelle Zahlung nicht durch sie gesichert, so ist es doch die Zah-

lung selbst. — Dieser Einwurf, an sich nur verfassungswidrig wahr, behält seine Wahrheit nur so lange, als das Glück die Bank begünstigt. Zum Beweise nehme ich hier das wieder auf, was der Verfasser der Brockhausischen Broschüre sagt, und Herr Arnoldi weislich unbeantwortet gelassen hat.

„Kein Theilnehmer hat die Verpflichtung, zu Schä„den beyzutragen, welche Versicherungen (scil. von Per„sonen) betreffen, die.... nicht wechselfähig sind.... „oder die überhaupt gegen die klaren Worte des Con„traktes geschlossen sind, den die Verfassung bildet, „und kein Gericht wird ihn dazu verurtheilen können, „die Verunglückten hätten sich also an die Direktion zu „halten, da diese aber für nichts verantwortlich ist, so „erhalten sie keinen Schadenersatz."

Was die Zahlung der Schäden betrifft, so geht sie nun wohl im Dunkeln fort, so lange die Prämien dauern, und das in wohlklingende Worte eingeschläferte Publikum kümmert sich nicht darum, an wen gezahlt wird. Wenn aber die Kündigung der Wechsel eintritt, dann wird es aufwachen, und jeder seine Verbindlichkeit zur Zahlung näher prüfen. Und nach den obigen Worten ist jeder Wechselfähige befugt sie zu verweigern. Die Gothaische Bank wird dann **15000** Menschen verklagen; man wird ihr die Legitimation abfordern, welche sie nach §. **13** nicht besitzt; mögen auch manche Gerichte darüber hinweggehen, mag auch die Hälfte der Prozesse nach den Gesetzen Eines Landes gewonnen werden, so geht die andere Hälfte nach den Gesetzen des andern verloren, für alle aber muß Kostenvorschuß geleistet werden, und über die Entscheidung aller geht viel Zeit hin. Nun werden die Reserven angegriffen, welche für künftige Zeiten haften sollten, (wer sollte das hindern? Die Vorsteher haben keine Pflichten

und keine Verantwortung!) die Mitglieder, welche die Zahlung verweigern, versichern natürlich ihr Eigenthum sogleich bey einer anderen Anstalt, die zahlenden Mitglieder scheiden sobald als möglich aus, um der Wiederholung ihres Unfalls zu entgehen. So bleibt denn das kleine Häuflein der Zahlenden, welche sich auf mehrere Jahre der Gothaischen Bank verpflichtet haben, welche in jedem dieser Jahre die neue Kündigung ihrer Wechsel erwarten müssen.

Hieraus geht hervor, daß die Wechsel der Gothaischen Bank sehr gut sind, so lange sie nicht gekündigt werden, und die Sicherheit so lange genügend ist, als man ihrer nicht bedarf. Dieß ist die natürliche Folge, eines Mangels an Gleichmäßigkeit in der Sicherheit der Mitglieder; dieser Mangel ist die Folge einer schiefen und noch dazu verletzten Verfassung; die schiefe Verfassung und deren Verletzung sind die Folgen einer mangelnden Repräsentation, einer Behörde, die Interesse und Pflichten gegen die Gesellschaft hat. — Wo aber waren die Vorsteher, als die Verletzung geschah? die von Langensalze und Eisenach waren nicht mehr da, und die anderen — quittirten über 1500 Thlr.

22.

Was die Gleichstellung der Ansprüche an den Schadenersatz anbetrifft, so geht aus §. 21. hervor, daß sie nicht statt findet, indem die nicht wechselfähigen und nicht mit Bürgschaft versehenen Mitglieder keinesweges dieselben Ansprüche haben, als die wechselfähigen.

Außerdem finden sich noch zwey andere Verschiedenheiten dieser Art vor. Erstens zwischen den deutschen und nicht deutschen Mitgliedern. Die Bank ist nämlich ausschließlich für Deutschland bestimmt;

dieß folgt sowohl aus dem Namen, welchen sie sich giebt, als auch aus mehreren Stellen der Verfassung, und einer ausdrücklichen Erklärung in der mehrerwähnten „Berichtigung.“ Die Bank nimmt indessen Versicherungen in Ländern an, welche nicht zu Deutschland gehören, z. B. in den Preußischen Provinzen West= und Ostpreußen. Den Einwurf, daß diese Provinzen deutsch wären, weil die deutsche Sprache dort heimisch sey, wird man wohl nicht machen; denn nicht allein wird dort zum großen Theile polnisch, litthauisch und masurisch gesprochen, sondern wäre dieß auch nicht der Fall, der Grund also gültig, so müßte man nach demselben auch einen großen Theil der Schweiz, einen Theil von Frankreich, und manche russische Provinzen zu Deutschland zählen, was doch nicht wohl angeht. Uebrigens kömmt es dabey auch nicht auf eine Meinung an, sondern auf das rechtliche Verhältniß, und diesem zufolge gehören die Provinzen Ost= und Westpreußen nicht zum deutschen Bund, haben auch niemals zu dem früheren Deutschland gehört. Sobald daher die Worte des Verfassers der Beurtheilung, daß kein Theilnehmer zu Schäden beyzutragen verpflichtet sey, welche Versicherungen betreffen, die gegen die klaren Worte der Verfassung geschlossen sind — ihre Richtigkeit haben, so haben die wirklich deutschen Mitglieder auch keine solche Verpflichtung gegen die nicht deutschen Mitglieder, und dieß Verhältniß dürfte im Falle einer Wechselkündigung sicher zur Sprache kommen.

23.

Die zweyte Verschiedenheit unter den Mitgliedern, in Hinsicht ihrer Ansprüche auf Schadenersatz, findet erst seit der zweyten Verfassung statt, und beruht im §. 45. derselben und §. 46. der dritten. Es ist daselbst, für den Fall von Streitigkeiten, wegen des Schadenersatzes,

vorgeschrieben, daß die Verwaltung sich dem schiedsrichterlichen Verfahren nur dann unterwirft, wenn keine, der Entschädigung verlustig machende Bedingung dem Versicherten geradezu entgegensteht, daß vielmehr in solchem Falle nur das Herzogl. Justiz-Collegium in Gotha competent ist. Dadurch haben die Bewohner des Herzogthums Gotha einen ungebührlichen Vorzug vor andern Versicherten, namentlich vor solchen, welche in einer 100 Meilen und darüber von ihrem Wohnorte entfernten Stadt einen Prozeß führen, und subsidiarisch sich fremden Gesetzen unterwerfen müssen.

Außerdem wird dadurch eine Willkühr von Seiten der Verwaltung geheiligt, denn ihre bloße Behauptung, daß solche Bedingung verletzt sey, veranlaßt schon den Prozeß in Gotha. Angenommen sogar, daß es nie Privatrücksichten gebe, Einen Versicherten gegen den andern hierin zu begünstigen, so giebt doch immer nur die Meinung der Beamten den Ausschlag, ob das schiedsrichterliche, oder das gerichtliche Verfahren zu wählen sey; und die Entscheidung über diese wichtige Frage von der bloßen, leicht falschen Meinung der Einen Parthey abhängig zu machen, ohne der anderen ein Rechtsmittel dagegen zu gönnen, ist die größte Inconsequenz und Unbill, welche nur erdacht werden kann. Es ist gar kein zu rechtfertigender Grund vorhanden, nicht jede Streitigkeit ohne Ausnahme den Schiedsrichtern zu unterwerfen.

Fünftes Capitel.

Die Gleichstellung der Dauer der Gefahren. Die Gleichstellung der Beyträge zu den Schäden.

24.

Gegenseitige Gesellschaften, welche — wie die meisten

vor der Gothaischen Bank entstandenen — die Ueberschüsse der jährlichen Beyträge nicht zurückzahlen, und durch deren stete Aufsammlung die Wahrscheinlichkeit eines Nachschusses weit entfernen, konnten (§. 8.) über die Gleichstellung der Dauer der Gefahren zur Noth hinweggehen. Bey der Gothaischen Bank indessen, wo jenes nicht der Fall ist, bringt die Verschiedenheit der Dauer der Gefahr ein solches Ueberskniebrechen aller Rechnungsverhältnisse mit sich, daß man diesen Theil der Arnoldischen Erfindung zu ihren allerverdrehtesten zählen muß.

Vermöge der Verschiedenheit der Dauer der Gefahr treten nämlich in einen unauflöslichen Conflikt gegen einander: die Rechnungsperiode, bestehend in dem Calenderjahre, die Dividendenperiode, bestehend in dem Jahre vom 1. Juli bis ult. Juni, die Nachschußperiode oder die Dauer der Wechselverbindlichkeit, welche zweifelhaft ist, und die Reservenperiode, welche bis 12 verschiedene Abstufungen, nach den Monaten der Versicherung hat. — Bei den Mitgliedern der Bank kann ich schon auf hinlängliche Geduld rechnen, da sie bisher eine so musterhafte mit diesen Irrsalen an den Tag gelegt haben; die übrigen Leser aber bitte ich, sich an diesem Muster zu spiegeln, und sich mit der erforderlichen Geduld zu waffnen, um dem Faden zu folgen, welcher sie durch dieselben geleiten, und ihnen einen Begriff davon geben wird.

25.

Die Mitglieder jedes Calenderjahres werden in zwey Classen getheilt. Die im 1. Halbjahr versicherten nehmen Antheil an der Dividende des laufenden Jahres, die im 2. Halbjahr versicherten an der Dividende des nächsten Jahres; letztere müssen also bey lebendigem Leibe auf einen **Posthumus** warten, und noch dazu vor einem Mondkalbe zittern. Nehmen wir zuvörderst an, die Ge-

burt sey erfreulich, und heiße Dividende, und setzen wir zur klareren Ansicht ein Beispiel.

X. sey versichert auf 1 Jahr vom 1. Juni 1832 an, Y. auf gleiche Zeit vom 1. Juli 1832 an. Die Dividende von 1832 beträgt 45 Prozent, die von 1833 betrage 20 Proz. X., dessen Prämie $^7/_{12}$ von 45 Proz. und $^5/_{12}$ von 20 Proz., also $34^7/_{12}$ Proz. verdient hat, erhält statt dessen 45 Proz.; Y. aber, dessen Prämie $^6/_{12}$ von jeder Dividende, also $32^1/_2$ Proz. verdient hat, erhält 20 Proz.; einer wird also zu Gunsten des andern übervortheilt. Ich sehe freilich die Verwaltung kommen mit dem Einwande: eben die Annäherung jeder Durchschnittsdividende an die andere, $34^7/_{12}$ an $32^1/_2$, beweise, daß die bestehende Einrichtung die beste sey, denn es könne angenommen werden, daß X. auch im Jahre 1833 und den folgenden bey der Bank bleibe. Dieß einmal zugegeben, obwohl Möglichkeiten ohne ihren Gegensatz nicht in das Reich der Logik gehören, so folgt immer daraus, daß das Jahr des Eintritts und des Ausscheidens dem Versicherten einen unrechtmäßigen Gewinn, oder einen unverschuldeten Verlust, oder beydes bringen müsse. Ueberhaupt setzt jener Einwand voraus, daß jederzeit Dividende vorhanden sey, und dieß stimmt eben sowohl mit der Logik der Verwaltung in allen Verhältnissen überein, als es sich der Consequenz des §. 21. anschließt: die Gothaische Bank ist gut so lange sie Glück hat. Daß es sich nicht ziemt letzteres als Grundsatz aufzustellen, bedarf keines Beweises. Betrachten wir also auch das mögliche Mondkalb.

26.

Nehmen wir an, daß das Jahr 1833 keinen Gewinn, sondern 20 Proz. Verlust bringe, so folgt aus dem §. 25. erläuterten Grundsatze der Bank, daß X., der dem Gewinn dieses Jahres entsagt hat, auch dessen Verluste nicht tragen kann, obwohl er der Natur der

Sache nach zu 5/12 dazu verbunden gewesen wäre; Y dagegen, welcher nur 6/12 davon hätte tragen sollen, den vollen Verlust tragen muß. Dieß war auch das ursprüngliche Princip der Gothaischen Bank, und nach demselben mußte X. seinen Wechsel vom 1. Januar bis ult. Dezemb. 1832, Y. den seinigen vom 1. Januar bis ult. Dezemb. 1833 ausstellen. Es stand zwar nicht in der Verfassung, wo man es am ersten hätte suchen sollen, aber es lag doch eine Art von Consequenz darin, wenn auch Consequenz des Schlechten.

Mochte nun Arnoldi damals den Schiller gelesen haben, und dessen Ausspruch:

„Das eben ist der Fluch der bösen That,
„Daß sie fortdauernd Böses muß gebähren;“

Lügen strafen wollen, oder hatte er sonst einen Grund, genug es ward festgesetzt, daß von 1823 an alle Wechsel, 1 Jahr a dato der Police unterzeichnet werden sollten, und klarer noch als dieß besagt die zweyte Verfassung: daß alle Wechsel auf die Dauer der Versicherung, und wenigstens auf ein Jahr ausgestellt werden sollten. Daraus folgt, daß X. und Y., in Hinsicht des Gewinns so ungleich gestellt, den Verlust des Jahres 1833 gleichmäßig tragen müssen. Die zweyte Geburt der bösen That ist also noch böser gewesen als die erste.

Aber damit ist's nicht abgethan. Die Abrechnung geschieht am Schluß jedes Calenderjahres. Verluste, die dann über die Prämien-Einnahme hinaus stattfinden, werden nach der Abrechnung eingezogen, doch steht es dem Vorstande frey, sie schon im Laufe des Jahres einziehen zu lassen. Tritt nun der erstere Fall ein, so können X und Y sich vor Nachschüssen retten, wenn sie im Jahre 1833 ausscheiden, so daß ihre Wechsel ult. Dezemb. nicht mehr gültig sind. Es gehört dazu nicht mehr Klugheit als die Magisträte besitzen, welche die Spritzen

jederzeit probiren lassen, ehe es brennt; denn die Gothaische Bank zeigt es zwar immer im Laufe des Jahres an, wenn sie wenig Schäden, aber nie wenn sie viel Schäden gehabt hat, alles in Folge der Oeffentlichkeit. *) — X und Y also, Leute so alt wie das Alphabet, und folglich klüger als die Arnoldische Generation, können sich retten; ja wenn sie zur rechten Zeit abbrennen, so können sie gar von den Verlusten der andern bezahlt werden. Aber was machen die Armen, deren Wechsel noch laufen? da sind 500 Mann, die erst den 1. December beytraten; die behaupten, die Verluste rührten alle aus den 11 ersten Monaten her, und sie brauchten nichts dazu beyzutragen. Und die Leute haben so Unrecht nicht, denn ihre Wechsel laufen ja erst vom 1. Dezember an. „Aber," heißt es, „unsere Rech-„nungsperiode ist einmal das Calenderjahr, und wer „sich dahinein begiebt, der muß auch Einen Strang mit „den andern ziehen." Gut, antworten sie, dann haben wir aber von den Verlusten des nächsten Jahres nichts zu befürchten, denn länger als zwölf Monate gelten doch einmal unsere Wechsel nicht! Ihr habt ja in eurer „Berichtigung" erklärt, daß nie ein Wechsel auf länger als Ein Jahr verbindlich machen könne! — „Hofftet „ihr das? Eu'r Lohn ist abgetragen! Wenn wir für gut „finden, vor dem 1. December 1834 einen Nachschuß „einzuziehen, so müßt ihr ihn mitzahlen, denn wer A „sagt, muß B sagen." — Ich für mein Theil finde dieses Motiv schlagend, wie alle der Gothaischen

---

*) So las wan gegen das Ende des Jahres 1831, in allen möglichen Zeitungen, daß sie auf 474,495 Rth. Prämien nur 37,600 Rth. Schäden gehabt habe; im Jahre 1832 aber verlautete nichts von einer Anzeige der Schäden, und man wird ja bei dem Erscheinen dieses Buches sehen, ob sie in Betreff des sehr ungünstigen Jahres 1833 erfolgt ist.

Bank, und die 500 werden sich sicher auch davon geschlagen finden.

27.

Diese chaotische Verwirrung, höchstens den Vorstehern der Gothaischen Bank erträglich, da sie weder Pflichten noch Verantwortlichkeit haben, und sich ohne Umstände im kritischen Augenblicke zurückziehen können, um in Langensalze oder Eisenach zu quiesciren, — diese Verwirrung vermehrt sich noch durch die Zulassung von Versicherungen auf einzelne Monate, denn die Inhaber derselben müssen ihre Wechsel ebenfalls auf 1 Jahr lautend ausstellen, also zu den Verlusten dieses ganzen Jahres beytragen; und glücklich genug, wenn die Monate der Versicherung nicht in zwey verlustbringende Jahre hineinlaufen.

Eben so nehmen sie am Gewinn Theil, aber ob Gewinn und Verlust gerade aus den Versicherungs-Monaten herrühren, das muß unberücksichtigt bleiben. Hier ist alle Gegenseitigkeit aufgehoben.

28.

Die Reservenperiode ist nach den Versicherungs-Monaten, also zwölffach abgestuft; es wird dabey angenommen, daß die bis zum 15. Monatstage geschlossenen Versicherungen in den laufenden, die vom 16. an geschlossenen in den nächsten Monat gehören, und es werden danach so viel Monatstheile von jeder Prämie in das nächste Jahr übertragen, als Monate der Versicherung in dasselbe hineinlaufen. Diese Art der Berechnung ist ganz richtig, steht aber eben deßhalb nicht in Uebereinstimmung mit der Dividenden-Berechnung nach §. 25., weil diese unrichtig ist. Wenn nämlich der am 1. July 1832 beygetretene Y seine Dividende ohnedieß fälschlich von der Summe erhielt, welche aus dem Ueberschuß der Prämie von 1833 besteht, so

wird diese Summe noch um so viel mehr unrichtig, als die Differenz zwischen der zugerechneten Reserve von 1832 und der abgerechneten von 1833 beträgt, wiewohl beyde Reserven ganz richtig sind.

29.

Sehr leicht wäre es gewesen, alle diese Verwirrungen zu vermeiden, wenn man keine Versicherungen über den 31. Dec. des laufenden Jahres hinaus angenommen hätte. Man brauchte darum keineswegs Versicherungen von längerer Dauer zurückzuweisen, sondern nur stets zwey Perioden daraus zu bilden, die eine für den Zeitraum bis 31. Dec., die zweyte für den Rest der Dauer, und für letztere zu seiner Zeit eine Prolongationspolize auszustellen. Freylich wäre der im §. 27 bezeichnete Uebelstand damit nicht beseitigt worden, aber doch alle andern mehr oder weniger. Zu gleicher Zeit würde man die Fonds außerordentlich gesichert haben, indem alsdann alle unnöthigen Reserven wegfielen, welche jetzt circa 200,000 Thlr. betragen, und wofür bey der bekannten Unpflicht der Vorsteher durchaus keine Sicherheit vorhanden ist. Herr Arnoldi hat es indessen vorgezogen, von zwey Uebeln das größte zu wählen.

30.

Bis hieher war nur von einjähriger Versicherung die Rede, und von der auf einzelne Monate, obwohl im Anfang von Herrn Arnoldi erklärt war, daß kürzere und längere Versicherungen als auf Ein Jahr nicht mit der Einrichtung vereinbar wären. Jene wurden bald zugelassen, diese aber blieben nach der ersten Verfassung untersagt. Schon von 1823 an findet man indessen mehrjährige Versicherungen, und dieß, obwohl eine Verletzung der Verfassung, ward geduldet, auch vermöge der Oeffentlichkeit nicht bekannt gemacht. Die zweyte Verfassung heiligte die längeren Versicherungen bis auf

5 Jahre, die dritte bis auf 7 Jahre; auch schon vor der dritten Verfassung sind einige siebenjährige Versicherungen zu finden, woraus wiederum eine Verfassungsverletzung hervorgeht.

Wenn man die mehrjährigen Versicherungen bloß aus dem Gesichtspunkte betrachtet, daß sie, dem Rechnungswesen gegenüber, aus eben so viel Perioden, als ihre Dauer Jahre in sich faßt, bestehen, und also einjährigen, mehrere Jahre hindurch verlängerten Versicherungen gleich kommen, so findet man in ihnen keinen Nachtheil für die einjährig versicherten Mitglieder. Desto größer aber ist derselbe für die mehrjährig Versicherten selbst, in dem Falle, wo vermöge der schlechten, und dann lebhaft hervortretenden Einrichtung der Bank, dieselbe von vielen ihrer Mitglieder verlassen wird, wie §. 21 angedeutet worden. Auch steht es jenen nicht einmal zu, die Bank zu verlassen, wenn deren Geschäfte sich in ungünstigem Lichte zeigen, und dieß trotz ihrer Art, das Prinzip der Oeffentlichkeit anzuwenden, ruchbar wird; die Verwaltung, welcher die Interessen aller Mitglieder gleich heilig seyn sollten, hätte daher die Möglichkeit solches Uebelstandes von ihnen abwenden, und mehrjährige Versicherungen nicht zulassen sollen. *)

---

*) Man kann hierbey die Bemerkung machen, daß den Mitgliedern der Gothaischen Bank der Wunsch nicht zu verargen ist, dieselben Vortheile zu erhalten, wie die Versicherten der Actienanstalten sie durch Freijahre genießen. Ich erwidere darauf, daß Eins sich nicht für Alle schickt. Die Actienanstalten können Freyjahre bewilligen ohne Nachtheil für ihre Versicherten; will aber ein Mitglied einer gegenseitigen Gesellschaft dergleichen genießen, so übersieht es seinen eigenen Nachtheil und verlangt eine Begünstigung vor andern Mitgliedern, und da heißt es: was du nicht willst rc. Uebrigens halte ich es auch bey Actienanstalten für thörigt, den Anreizungen der Agenten nachzugeben, und sich auf länger als ein Jahr zu versichern, weil man stets zu befürchten hat, in einem Jahre versichert zu seyn, wo der Zustand der Anstalt einen Austritt wünschen läßt. Doch ist der Nachtheil hier

Ein anderweiter Grund dafür ist auch der, daß im Laufe der mehrjährigen Versicherungen (also jetzt stets im Laufe der nächsten 8 Jahre) keine wesentlichen Veränderungen in der Verfassung eingeführt werden können, ohne ein zwiefaches Verfahren gegen die Versicherten zu beobachten, da den mehrjährigen doch die Verfassung gehalten werden muß, nach welchen sie versichert sind. Dieß hat indessen die Verwaltung nie eingesehen, vielmehr den im Jahre 1830 auf 5 bis 7 Jahre Versicherten ohne weiteres z. B. die Verkürzung ihrer Dividende, um den Betrag der erst durch die Verfassung von 1831 eingeführten Besoldungen der Vorsteher, schon in den Jahren auferlegt, wo für ihre Versicherungen noch die Verfassung von 1826 galt, und noch heute gilt. Wer aber sollte die armen Versicherten hierin vertreten? die Vorsteher, welche weder Pflichten noch Verantwortlichkeit, wohl aber einen Gewinn von der neuen Einrichtung hatten? — Hier sehen wir die Wirkung des Gemeinsinns und der Uneigennützigkeit.

31.

Nicht minder wichtig sind indessen die nachtheiligen Folgen, welche die aus einem andern Gesichtspunkt betrachtete mehrjährige Versicherung auf die einjährig Versicherten hat, nämlich in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Beyträge zu den Schäden. In den §. §. 25 u. 26 haben wir gesehen, daß diese Gleichmäßigkeit schon durch unrichtige Berechnung bey einem Gewinn, und noch mehr im Falle eines Verlustes beeinträchtigt war; jetzt wird sie es in jedem Falle dadurch, daß auf die vorausgezahlten mehrjährigen Prämien ein Erlaß

---

immer unwahrscheinlicher und geringer als dort, unwahrscheinlicher weil das Actiencapital einen festen Anhalt bildet, geringer weil die Versicherten keine Wechselbürgschaften übernehmen.

statt findet. Das Maaß desselben steht nicht in der Verfassung, aus öffentlichen Bekanntmachungen ergiebt sich aber, daß er bey 7 Jahren in $^1/_7$ der Prämien besteht. Daß dieser Erlaß, selbst bey dem aufs höchste angenommenen Zinsfuß von 4 Procent, nicht durch die Zinsen gedeckt werden kann, ist leicht zu berechnen, wenn man berücksichtigt, daß der zur zinsbaren Belegung bestimmte Betrag sich jährlich um $^1/_7$, welches in Schäden, Kosten und Dividende aufgeht, vermindert. Nach solcher Berechnung betragen die Zinsen höchstens nicht volle $^3/_4$ des Erlasses, und mehr als $^1/_4$ müssen also die einjährig Versicherten zu Gunsten der mehrjährig Versicherten mit tragen.

32.

Die Gleichmäßigkeit der Beyträge wird ferner vermindert durch die Bestimmung, daß die Bank die Prämien, welche in Preußischem Courant gezahlt werden, gegen 5 Procent Agio auf den 20 fl. Fuß annimmt. Das Conventions-Geld ist selbst in vielen Ländern, wo es die gesetzliche Währung bildet, so wenig häufig, daß anzunehmen ist, mindestens $^9/_{10}$ der Prämien werden in Preußischem Courant gezahlt. Nun ist aber das Agio von 5 Procent so unverhältnißmäßig hoch, daß es eine lebhafte Anregung zur Agiotage bey den Agenten giebt, denn diese werden sich natürlich so viel als möglich, zu dem stets niedrigeren Course, Rimessen auf Plätze verschaffen, wo der 20 fl. Fuß gilt; den Versicherten aber steht ein gleiches nicht frey, weil sie baar zahlen müssen, und baares Conventionsgeld fast überall selten, und an den meisten Orten Norddeutschlands gar nicht zu haben ist. Was die Agenten wirklich in Preußischem Courant einsenden, giebt, da die Bank die Schäden in Conventionsgelde zahlt, einen Agio-Gewinn, der in Einem Jahre schon über 1500 Thlr. betragen hat. Aus der Agiotage und

diesem, allen Theilnehmern zu gut gerechneten, obwohl nur von einzelnen aufgebrachten Gewinn, entsteht ein Vortheil der in Conventions-Gelde zahlenden Mitglieder gegen die in preußischem Courant zahlenden, welcher eine Ungleichmäßigkeit der Beyträge hervorbringt.

33.

Nicht minder wird eine solche erzeugt durch das (ohne Grund und Nutzen, wie man weiterhin sehen wird) auf die allgemeinen Verwaltungskosten übernommene Porto. Sonst trug jeder Versicherte das Porto, welches ihn traf selbst, seit 1832 muß, durch jene Uebernahme, der in der Nähe von Gotha wohnende Versicherte eben so viel tragen als der in Memel.

Sechstes Capitel.

Die materiellen Mittel zur Erreichung der Zwecke, oder die Sicherheit der Fonds.

34.

Die Fonds bestehen zunächst in den baaren Geldern. Nach der ersten Verfassung sollten sie, sobald sie die Cautionen überstiegen, in der Stadt-Kämmerei auf dem Rathhause zu Gotha deponirt werden. Aus den Abschlüssen ersehen wir, daß dazu ein besonderes Gewölbe erbaut worden ist. Die „Berichtigung“ belehrt uns, daß die Caution des Bevollmächtigten 5000 Thlr., die des Cassirers 20,000 Thlr. beträgt, und zugleich, daß letzterer nie mehr, als 5000 Thlr. in Casse behalten darf. Die zweyte und dritte Verfassung geben zwar diesen Betrag nicht an, sondern erwähnen seiner nur mit den Worten: „die dem Cassirer anvertrauten Summen“, vermehren indessen die Sicherheit durch die Bestimmung, daß das Gewölbe unter dreyfachem Ver-

schluß des dazu verpflichteten Raths-Kämmerers, des Direktors und des Cassirers sich befindet.

Es entstehen hierbey zunächst die Fragen: worin besteht die Verpflichtung des Kämmerers? Ist sie eine eidliche, haftet seine von Amtswegen bestellte Caution für deren Erfüllung, und ist diese Caution von hinreichendem Belang? Diese Frage ist durch die Verfassung nicht beantwortet. — Ferner: Ist eine eidliche Verpflichtung des Direktors vorhanden, und hat er eine Caution bestellt, wie es bey jedem Mitbewahrer einer Casse gebräuchlich und nöthig ist? Diese Frage wird durch die Verfassung verneint. — Welche Behörde verfügt die Herausgabe von Geldern aus dem Gewölbe, und hat dieselbe eine Verpflichtung? Da die verfügende Behörde nur aus der Vorsteherschaft bestehen kann, so ist nach der Verfassung keine Verpflichtung noch Verantwortlichkeit für sie vorhanden. — Endlich: wer hat die Cassen-Revisionen, und folglich die Controlle darüber auf sich, daß der Cassirer nicht mehr als die bestimmte Summe in Casse behält; ist hierzu eine Verpflichtung vorhanden? Auch diese Frage muß verneint werden, denn die Cassen-Revision ist Sache der Vorsteher und Revisions-Commissarien, welche sich überdieß viel zu selten für die Wichtigkeit des Gegenstandes versammeln.

Hieraus folgt, daß die Sicherheit der baaren Fonds nur insoweit verbürgt ist, als die zu ihrer Bewahrung angestellten Personen ehrlich sind, und ein Theil derselben gewissenhaft Pflichten erfüllt, deren Erfüllung er sich ohne Verantwortlichkeit entziehen kann.

35.

Die erste Verfassung besagte, daß die Fonds der Bank weder ausgeliehen, noch sonst auf eine kaufmännische Weise benutzt werden dürften, und dieß mußte

eine große Beruhigung für die Mitglieder seyn. Die zweyte und dritte Verfassung hob dieß auf, und setzte fest, daß die baaren Bestände gegen kurze Kündigungsfrist sicher ausgeliehen werden könnten.

Daß hieraus Vortheile für die Mitglieder hervorgehen mußten, leuchtet ein, ob aber das viel wichtigere Interesse für die Sicherheit der Fonds nicht dadurch verletzt wurde, ist eine andere Frage. Die Bestände sollen sicher ausgeliehen werden; was ist aber Sicherheit im Geldverkehr? Hypotheken, — dem widerspricht die Bestimmung der kurzen Kündigungsfrist; die Bestände mußten also, wenigstens zum großen Theil bey Banquiers untergebracht werden, auch ist es Thatsache, daß dieß mit ungeheuren Summen der Fall gewesen ist. Dieser Weg, einmal betreten, führt in der Regel zu Verlusten, das beweist der Fall von vielen für äußerst sicher gehaltenen Häusern. Auch ist ein Geldverkehr solcher Art keine Capitalienausleihung mehr, sondern es ist eine, von dem Vorstande einmal autorisirte, fortlaufende Niederlegung der Bestände, welche lediglich dem Betrieb der Beamten anheimfällt. Wohnen diese, wohnen selbst die Vorsteher an einem solchen Platze, stehen sie in einem solchen Verkehr, daß sie den wahren Stand eines großen Banquierhauses beurtheilen können? Würden sie sich besonnen haben, einem deutschen Hause wie Perregaux Lafitte, ja, um mich ihrer eigenen Worte in der „Berichtigung" zu bedienen, dem bekannten K . . . in Leipzig, zu einer gewissen Zeit Gelder anzuvertrauen? — Im Jahre 1826 verlor sogar die Leipziger Anstalt auf diese Weise über 6000 Thlr., und doch befanden sich die Direktoren auf einem Platze und in einem Verkehr, vermöge deren sie sich von den Umständen ihrer Capitaldebitoren, ganz genau unterrichtet glauben konnten. Auch war um so

größere Vorsicht von ihnen zu erwarten, als sie ihr eigenes Geld daran wagten, die Gothaischen Vorsteher aber nur immer fremdes Geld aufs Spiel setzen.

Verdient hiernach die Beurtheilungs-Fähigkeit der Gothaischen Vorsteher und Beamten in diesem Punkte ein gerechtes Mißtrauen, so wird die Besorgniß durch die eigenthümliche Stellung noch vergrößert, welche sie sich zu geben gewußt haben. Denn nach der Verfassung entbinden die Vorsteher die Beamten am Schluß der Jahres-Rechnung von aller Verantwortlichkeit, sie selbst aber werden für jeden die Bank betreffenden Schaden von den sämmtlichen Mitgliedern vertreten; das heißt: sie können auf keine Weise angegriffen werden, und sind sogar für den Schaden, den sie allein verschuldet haben, außer aller Verantwortung. Bey solcher Willkühr nicht die mindeste Verpflichtung!

Man kann einwenden, daß die bisher erhobenen Zinsen bedeutend genug sind, um für einen möglichen Schaden Ersatz zu gewähren, daß die Zinsen in einem Jahre schon an **13,000** Thlr. und im Ganzen schon an **50,000** Thlr. betragen haben. Gerade dieß vermehrt die Besorgniß aufs Höchste, denn nimmt man sogar den unwahrscheinlichen Zinsfuß von **4** Proz. an, so ergiebt sich, daß die Gothaische Verwaltung in Einem Jahre über mehr als **300,000** Thlr. freie Disposition hat, ohne für den Verlust verantwortlich zu seyn. Was aber den Ersatz anbelangt, so könnte er, wenn der Schaden die Zinsen des laufenden Jahres übersteigt, nur denjenigen Mitgliedern zu Gute kommen, welche die Zinsen vom Anfang an, durch die jährliche Hinzurechnung zur Dividende, genossen haben; Mitglieder aber, welche erst im Jahre, wo ein Capital-Verlust statt findet, beygetreten sind, würden denselben tragen müssen, ohne die geringste Aussicht auf Ersatz, es wäre denn etwa durch

künftige Zinsen, an deren Hervorbringung sich die Besorgniß eines ähnlichen Verlustes knüpft.

Steht es Actiengesellschaften frey, ihre Capitalien durch Diskontiren zu benutzen, weil der mögliche Verlust sie allein, nicht aber ihre Versicherten trifft, so sollten die Vorsteher gegenseitiger Gesellschaften aus dem entgegengesetzten Grunde sich dieß gänzlich untersagen.

36.

Die Fonds bestehen zweytens in den eingelegten Wechselbürgschaften. Nach der ersten Verfassung beliefen sie sich auf den achtfachen Betrag der Prämien, seit der zweyten sind sie auf den vierfachen Betrag der Prämien vermindert. Als Motiv kann man anführen, daß dadurch eine größere Ausdehnung der Gesellschaft bezweckt werde, und, nach dem gewöhnlichen Grundsatze, daß durch die größere Ausdehnung die Sicherheit auf eine Weise erhöht werde, welche deren numerische Verminderung rechtfertige.

Der erste Punkt würde voraussetzen lassen, daß die Gothaische Bank einer größeren Ausdehnung bedurft habe; *) dieß findet sich jedoch durch die Erfahrung auf keine Weise bestätigt, denn 1824, kurz vor Abfassung der zweiten Verfassung, hatte sie 59 Millionen Versicherungscapital, also mehr als gleichzeitig irgend eine deutsche Actienanstalt, deren jede sich doch, nach dem Arnoldischen Axiom, vortrefflich stand. Der zweyte Punkt aber wird durch einen Gegensatz bald in seiner Unhaltbarkeit erscheinen. Die Elberfelder Gesellschaft z. B., welche, bey einer Million Grundcapital, Ende 1825 21 Millionen Versicherungen hatte, besaß deren Ende

*) Die „Berichtigung“ widerspricht sogar der Möglichkeit einer Absicht, größere Ausdehnung herbeyzuführen, durch die Worte: es ist niemand da, der Interesse hätte, jemanden zum Beitritt zur Bank zu bereden.

1832 64 Millionen; was würde Herr Arnoldi sagen, wenn sie aus dieser Ursache ihr Grundcapital auf 333,333⅓ Thlr. herabgesetzt hätte? Und wie stimmt es mit seinem, den Actiengesellschaften gemachten Vorwurf, daß ihre Sicherheit selbst bei schwindelnder Höhe der Versicherungen immer dieselbe bleibe, überein, daß er, um die seinigen auf eine schwindelnde Höhe zu bringen, die Sicherheit der Gothaischen Bank auf die Hälfte vermindert?

Es sind durchaus keine genügenden Motive für diese Verminderung vorhanden, auch hat die Gothaische Bank, vermöge des Prinzips der Oeffentlichkeit, dergleichen nie bekannt gemacht.

37.

Wie die materielle Sicherheit der Wechsel-Depositen überhaupt werthlos geworden ist, hat der §. 21. hinreichend erörtert, und in sofern kann man die Wechselbürgschaft freilich ganz abschaffen, ohne die wirkliche Sicherheit der Gothaischen Bank im geringsten zu vermindern. Denn sie ist eine minus-Größe, welche nur in der mathematischen Proportion einen Platz findet. Bemerkenswerth ist es indessen, daß die Vorsteher dieß gefühlt, und ohne es zu sagen ihr Verfahren danach eingerichtet haben. Nicht allein findet man in den Abschlüssen vom Jahre 1825 an, keins von den früheren Attesten über die Vorzeigung der Depositalwechsel bey der Revision, sondern in dem Abschluß von 1825 steht auch die Anzeige, daß die Depositalwechsel nur auf ausdrückliches Verlangen an die Aussteller zurückgegeben, sonst aber von der Bank cassirt werden sollten. Die Vorsteher behandelten sie also faktisch als das was sie sind: als Plunder, und sahen ein, daß es sich nicht mehr der Mühe verlohnte sie zu revidiren, und zu prü-

sen, ob unter den vorgezeigten nicht schon abgelaufene befindlich wären.

Siebentes Capitel.

Die moralischen Mittel zur Erreichung der Zwecke, oder die Sicherung einer die Zwecke ausschließlich und nothwendig verfolgenden Verwaltung.

38.

Die Einsetzung einer Verwaltung, welche ganz die obigen Erfordernisse besitzt, war um so nothwendiger, als eine Repräsentation nicht vorhanden ist, und die Vorsteherschaft weder Pflichten, noch Verantwortlichkeit, noch einmal die physischen Mittel besitzt, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen. Die Verwaltung war dadurch in den wesentlichsten Punkten den Dispositionen der Beamten anheim gegeben, und für diese Beamten die Pflichten und das Interesse zu schaffen, welche den Vorstehern fehlten: das war die Aufgabe.

39.

Der erste der Beamten war dem Namen nach der Director, derjenige, welcher die Aufrechthaltung der Verfassung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, und das Geschäft im allgemeinen zu beaufsichtigen hatte. Während der beyden ersten Jahre mochte dieses Amt auch wohl dem Sinne nach bekleidet werden, nämlich durch den Stifter Arnoldi selbst, welcher wenigstens ein Interesse an der Wohlfahrt seiner eignen Schöpfung hatte. Verpflichtung dazu hatte weder er, noch sein Nachfolger, von welchem in der zweyten Verfassung nur gesagt ist, daß er ein selbstständiger Kaufmann seyn müsse. Die Bezeichnung des Direktoramtes in der ersten Verfassung: daß es ein „Ehrenposten“ sey, in der „Berichtigung“, daß dessen Ge-

schäfte „negativ“ seyen, die sogar dort befindliche Andeutung, daß dazu kein außerordentlich qualifizirter Mann erforderlich sey, beweisen genugsam, welchen Begriff die Vorsteherschaft selbst damit verband. Die mannigfachen Verfassungsverletzungen, wogegen sich kein Widerspruch von seiner Seite vorfindet, die von ihm nie beförderte Oeffentlichkeit, die mit den eigenen Geschäften eines „selbstständigen Kaufmannes“ verbundene physische Unmöglichkeit, wahrhaft in die Verwaltung einzugreifen, beweisen, welchen Begriff er selbst sich davon machte. Eine der ersten Verletzungen der Verfassung, welche die unbesoldete Führung des Direktorialpostens vorschrieb, war (da eine Abänderung nicht öffentlich bekannt gemacht, also auch nicht ein Jahr nachher erst eingeführt worden) seine eigene, jetzt auf 700 Thlr. gestiegene Besoldung.

40.

Unter dem Direktor stehen drey Beamten: der Bevollmächtigte, Cassirer und Buchhalter. Pflichten und Interesse, die Verfassung in der Verwaltung aufrecht zu erhalten, stets nur das wahre Wohl der Gesellschaft zu befördern, sollten in ihnen geschaffen werden. Wir finden in der ersten Verfassung die Befugniß des Direktors, sie ihres Amtes zu entsetzen; dieser wichtige Punkt ist aber in den folgenden Verfassungen nicht mehr erwähnt, und man ist berechtigt, dieß einen sehr wesentlichen Mangel zu nennen. Personen, welche die lucrativste Stellung bey der ganzen Verwaltung einnehmen, Personen namentlich wie der jetzige Bevollmächtigte, gegen dessen Fähigkeiten die übrigen verschwinden, und welchem gegenüber der ganze Marionettenkram der Aufsicht in sein Nichts zurückfällt, Personen dieser Art üben einen Einfluß aus, dem ein Gegengewicht durchaus erforderlich war. Dieß Gegengewicht ist gesunken,

und es hält schwer, auch nur den Vorwand eines Motivs dafür aufzufinden.

Prüfen wir was noch übrig bleibt, so finden wir Eid, Caution, und natürliches Interesse an der Bewahrung einer einträglichen Stelle. Der Werth des auf die Verfassung abgelegten Eides wird durch den Charakter des Mannes bedingt, welcher ihn leistet; da aber bey einer Sache nicht von Personen die Rede seyn kann, so hat der Eid hier an sich keinen Werth, sondern er erhält ihn erst durch die Furcht vor der Strafe des Meineides. Eine Strafe setzt eine Anklage voraus, wo aber ist der Kläger? der natürlichste wäre der Direktor sammt der Vorsteherschaft, aber keiner von ihnen hat die Pflicht zu klagen, und das Verschließen des Herzens, gegen das bittere Gefühl des Staatsbeamten, wenn er seinen Freund denunziirt, wird hier nicht durch den geringsten Umstand bedingt. Ueberdieß haben wir die geschehene Verfassungsverletzung nach §. 20 vor Augen. Mag die dort nur aus Vernunftschlüssen für möglich gehaltene Absicht der Verletzung durch unbekannt gebliebene Thatsachen vielleicht entschuldigt werden, immer sehen wir daraus genügend den Werth eines Eides unter Privatverhältnissen. Actiengesellschaften fordern keinen Eid von ihren Beamten, aber sie sind sicher vor jeder Verfassungsverletzung, denn sie haben eine Repräsentation, welche Interesse hat, sie zu verhüten, das Interesse des so angefochtenen und doch so nützlichen Eigennutzes, dessen richtige Anwendung zur Erreichung seiner Zwecke den welterfahrenen Mann characterisirt, dessen Verbannung von seiner Herrschaft über die Welt aber nur dem schwachen Geist einfallen kann. Ich stichle hier nicht etwa auf Herrn Arnoldi, denn die Verbannung des Eigennutzes ist ihm nicht lange Ernst gewesen, das wird sich gleich zeigen.

Die letzten Garantien für die Geschäftsführung der Beamten sind die Cautionen zweyer von ihnen, und das natürliche Interesse aller an der Bewahrung ihrer Stellen. Gewiß sind diese Garantien von weit größerer Bedeutung, als der Eid unter obigen Verhältnissen, doch findet sich zweyerlei, was sie schmälert. Erstens ist es die Frage, ob die durch Dienstuntreue und Verfassungsverletzung zu erwartenden Vortheile, nicht jene überwiegen, was leicht möglich ist. Zweytens lehrt die tägliche Erfahrung, daß eine jede Untreue in der Voraussetzung ihres Verborgenbleibens begangen wird, und diese Voraussetzung wird bey der Wiederholung des Vergehens zu einer solchen Sicherheit, daß Menschen den hundertfachen Werth des Gewinns einer Untreue aufs Spiel setzen, eben weil sie glauben, ihn nicht auf's Spiel zu setzen. Erst eine interessirte Repräsentation der Gesellschaft würde diesen Garantien ihren vollen Werth ertheilen; es muß nicht blos Gesetze geben, ein Verbrechen zu verpönen, sondern auch Mittel es zu verhindern: diese fehlen der Gothaischen Bank.

41.

Betrachten wir jetzt die Art, wie die Emolumente der drey Beamten fixirt sind, um zu sehen, ob sich darin nicht vielleicht ein erfundenes Interesse derselben an der wahren Wohlfahrt des Instituts vorfindet. In den Verfassung steht, daß sie einen Prozentabzug von dem reinen Gewinn erhalten, innerhalb gewisser nach der Erfahrung abgesteckten Gränzen. Wieviel dieser Prozentabzug betrage, hat zu Gunsten der Oeffentlichkeit niemals verlautet; nur in dem zweyten Abschluß, und dann nie wieder findet sich, daß das Minimum aus 6000 Thlrn. bestehe, der gewöhnliche Abzug aber 12½ Procent betragen könne. Ich will hier an der Stelle der Go-

thaischen Bank die Pflicht der Oeffentlichkeit erfüllen, und anzeigen, daß der Gewinnantheil der drei Beamten in 12½ Procent von den ersten 100,000 Thlrn. des reinen jährlichen Gewinnes, und in 3⅓ Procent von dem Mehrbetrage besteht.

Die Gothaischen Beamten sind also dafür interessirt, daß der Gewinn möglichst hoch sey, und in sofern in der Höhe des Gewinns die Prosperität des Instituts liegt, ist allerdings ein völlig genügendes Interesse für letztere geschaffen. Es läßt sich aber wohl der Fall denken, daß nicht der größere Gesammt-Gewinn, sondern das größere Verhältniß des Gewinns des einzelnen Theilnehmers zum kleinern Gesammt-Gewinn diese Prosperität ausmache. Folgende Rechnungs-Resultate werden dieß erläutern.

	Versicherungen.	Gewinn. in Summa.	Gewinn. Prozente.	Beamten-Antheil.
1822.	26 Mill.	54,656 Thl.	64.	7,874 Thl.
1824.	59 „	64,088 „	28.	9,179 „

Man sieht hieraus, daß im Jahre 1822 die einzelnen Theilnehmer beinahe 3mal so viel gewonnen haben, als im Jahre 1824, die Beamten aber im Jahre 1822 noch nicht einmal so viel als im Jahre 1824. Dieser Mehr-Gewinn der Beamten, bey geringerem Gewinn des einzelnen Mitgliedes, rührte von dem Mehrbetrag der Prämien im Jahre 1824 her, und dieser hatte seinen Grund in dem größeren Versicherungscapital, oder mit anderen Worten in der größeren Ausdehnung. Dadurch ist bewiesen, daß die größere Ausdehnung nicht nothwendig die Prosperität des Instituts bezweckt, wohl aber in den allermeisten Fällen den Gewinn der Beamten vermehrt. Daher hat denn auch Arnoldi durch seine Art, den letzteren zu berechnen, das lebhafteste Interesse bey den Beamten erweckt, die Prosperität des Instituts zu vermindern, also gerade

das Gegentheil von dem bewirkt, was er hätte bewirken sollen. Ich behaupte nicht, daß dieses Interesse die mannigfachen Verletzungen der Tendenz und der Verfassung hervorgebracht habe, aber seltsam ist es, daß alle Nachtheile derselben für die Versicherten, von Vortheilen für die Beamten begleitet worden sind. Die Ausdehnung der Bank ist bewirkt durch Verminderung der Sicherheit in jeder Art, und durch sie sind die Beamten jetzt so weit gekommen, daß sie das Minimum von 6000 Thlr. nie, und den bloßen Gewinnantheil von 12½ Procenten selten zu fürchten, sondern meistens außer den 12½ Procent die überschießenden 3 Procent zu hoffen haben.

42.

Uebrigens finden sich noch andere, ganz unbegreifliche, zum Theil in ihren Folgen möglicherweise noch ärgere Fehler der Arnoldischen Bestimmung. Dadurch nämlich, daß die drey Beamten von ihrem Gewinnantheile ihre Unterbeamten bezahlen, werden letztere jenen, nicht aber der Bank verpflichtet, und es ist einer von diesen Unterbeamten, welcher den ihm anvertrauten Geschäften nach über dem Cassierer und Buchhalter steht, dessen Verpflichtung gegen die Bank also besonders nöthig gewesen wäre. Ferner ist gar nicht zu begreifen, weshalb diese beyden zuletztgenannten Beamten überhaupt einen Antheil am Gewinn haben, es müßte denn deßhalb seyn, weil einer von ihnen ein Verwandter des Stifters ist. Der Bevollmächtigte ist der Mann, in dessen Händen das Wohl und Weh der Bank liegt, er ist es, der bey allen Versicherungsanstalten einen Gewinnantheil empfängt, weil er den Gewinn befördern kann, aber was können Subalterne wie Cassierer und Buchhalter dazu thun?

So entdeckt man denn bey der Arnoldischen Ein-

richtung der Verwaltung in den wesentlichsten Punkten häufig nur Ungenügendes, Zweckloses, oder Zweckwidriges.

Achtes Capitel.

Die Wohlfeilheit der Gothaischen Bank.

43.

Die größere Wohlfeilheit der Versicherung war der zugesagte Hauptnutzen der Gothaischen Bank. Dieses Versprechen besagte namentlich:

> daß die Bank ihren Mitgliedern noch einen größeren Vortheil gewähren würde, als den, welcher in der Ersparung des bisherigen Gewinnes der Actienanstalten läge, eines Gewinnes, welcher eingeständig 60 Procent jährlich betrüge,

und zu diesem Behufe machte sich Herr Arnoldi anheischig:

a) nur Kaufleute, deren Versicherung aus bekannten Ursachen die wenigste Gefahr brächte, in die Bank aufzunehmen,

b) die Prämien nicht höher zu stellen, als die Actienanstalten,

c) Die Verwaltungskosten, und

d) die Provisionen der Agenten niedriger zu stellen, als die meisten Actienanstalten.

Es ist bereits §. 6. erwähnt, daß der Gewinn der Actienanstalten zur Zeit der Errichtung der Gothaischen Bank höher war als jetzt, obwohl die allgemeine Angabe von 60 Procent eine Erfindung des Herrn Arnoldi ist. Man muß ihm nun zwar die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß das Bestehen der Gothaischen Bank im Anfange den Nutzen ausübte, sowohl die Prämien der Actienanstalten herabzudrücken, und folglich

ihren Gewinn zu vermindern, als auch die ausländischen, damals nur Englischen Anstalten, aus Deutschland mehr und mehr verdrängen zu helfen. Es entstanden neue deutsche Actienanstalten, welche sich diesen Zwecken anschlossen, und bald war ein Zeitpunct eingetreten, wo die Prämien der sämmtlichen Actienanstalten sich den Netto-Prämien der Gothaischen Bank, nach Abzug der Dividende, so zu nähern begannen, daß der Unterschied unmerklich wurde. Wollte die Gothaische Bank ihren Nutzen nun noch bewähren, und es rechtfertigen, daß ihre Mitglieder, anstatt bey Actienanstalten eine Garantie in dem Actiencapital zu genießen, sich selbst durch Wechselbürgschaft zu einer solchen Garantie verpflichteten, so mußte sie ihrerseits ihre Brutto-Prämien den Prämien der Actienanstalten nähern, um auch den, den letzteren noch verbleibenden geringen Gewinn ihren Mitgliedern zu Theil werden zu lassen. Das that sie aber nicht, sondern zog es vor, ihre ursprünglichen Prämien beyzubehalten, um ihnen eine hohe Dividende zu gewähren, welche sie mit Ruhmredseligkeit eine Ersparniß des deutschen Vaterlandes nennt. Das ist die Dividende keinesweges, sondern sie besteht nur noch in dem, was die Mitglieder der Gothaischen Bank mehr zahlen, als sie bey Actienanstalten zahlen würden.

Dieß will ich jetzt beweisen, und zugleich die Mittel prüfen, welche die Gothaische Bank, zur Erreichung größerer Wohlfeilheit anzuwenden versprochen hat, demnächst aber die Mittel angeben, welche zur wirklichen Erreichung des Zweckes hätten angewandt werden müssen. Ich folge dabey dem im Eingange dieses Paragraphs bezeichneten Wege.

44.

Unterrichten wir uns zuvörderst von dem Gewinn

einiger Deutschen Actienanstalten, deren Rechnungsabschlüsse mir zugänglich gewesen sind, seit ihrem Bestehen.

Die Leipziger Gesellschaft berechnete ihren Actionären:

	Gewinn.		Verlust.	
1. Juni 1819 ad 1820.	—	Thlr.	18,000	Thlr.
1820 — 1821.	5,000	„	—	„
1821 — 1822.	—	„	36,000	„
1822 — 1823.	17,000	„	—	„
1823 — 1824.	6,000	„	—	„
1824 — 1825.	—	„	—	„
1825 — 1826.	—	„	40,000	„
1826 — 1827.	25,000	„	—	„
1827 — 1828.	5,000	„	—	„
1828 — 1829.	36,000	„	—	„
1829 — 1830.	30,000	„	—	„
1830 — 1831.	—	„	—	„
1831 — 1832.	12,000	„	—	„
	136,000	Thlr.	94,000	Thlr.

woraus sich ein Gewinn von . 38,000 Thlr.
ergiebt, durchschnittlich auf 1 Jahr 2,923 „
das ist bey 1 Million Actiencapital circa $^3/_{10}$ Procent.

Die Elberfelder Gesellschaft zahlte, oder schrieb gut:

1828.	15,000 Thlr.
1829.	30,000 „
1830.	36,000 „
1831.	30,000 „
1832.	34,000 „
	145,000 Thlr.

welches von 1824 an, wo sie entstand, also in 9 Jahren durchschnittlich . . 16,111 Thlr.
und bey 1 Million Actiencapital jährlich circa $1^2/_5$ Procent beträgt.

Der Gewinn der Achener Gesellschaft läßt sich, da ihre Actien allmählich in Anzahl stiegen, nicht auf dieselbe Weise berechnen. Sie schrieb den Actionären gut:

1830, per Actie von 1000 Thlr.		10 Thlr.
1831, „ „ „ „ „		34⅗ „
1832, „ „ „ „ „		8⅕ „
		52⅘ Thlr.
und eben so viel zahlte sie (da verfassungsmäßig nur die Hälfte des Gewinnes den Actionären zukommt) für gemeinnützige Zwecke		52⅘ Thlr.
		105⅗ Thlr.
welches im Durchschnitt von 7 Jahren, als der Zeit ihres Bestehens, für jede Actie von 1000 Thlr., jährlich . .		$15^{3}/_{35}$ Thlr.

also circa 1½ Prozent beträgt.

Dieser Gewinn dreyer Actienanstalten von jährlich $^{3}/_{10}$, 1⅖ und 1½ Prozent, ist sehr verschieden von den 60 Prozent, welche Herr Arnoldi fingirte.

45.

Versuchen wir nun eine Vergleichung zwischen den Prämien der Gothaischen Bank, und derjenigen Actienanstalten, deren mir zugängliche Abschlüsse die nöthigen Data dazu enthalten.

Gothaische Bank.

An Dividende sind berechnet:

	In Summa.				Nach Prozenten.
1821.	11,258	Thlr.	22	Gr.	31.
1822.	54,656	„	15	„	64.
1823.	28,472	„	10	„	18.
1824.	64,088	„	22	„	28.
1825.	89,738	„	22	„	35.
1826.	77,350	„	3	„	28.
1827.	102,048	„	20	„	35.
1828.	181,140	„	4	„	60.
1829.	76,936	„	17	„	23.
1830.	199,841	„	8	„	57.
1831.	287,421	„	11	„	80.
1832.	184,933	„	10	„	45.
überhaupt . .	1,357,887	Thlr.	20	Gr.	504 Proz.
Einj. Durchschn.	113,157	„	8	„	42 „

Die brutto-Prämien Einnahme betrug 1832 . . . . 433,559 Thlr.
das ist, bey 131,320,351 Thlr. im Laufe des Jahres geschlossener Versicherungen, abgerundet . . . $3\frac{7}{13}$ pro mille.
Hievon ab die Dividende von 42 Prozent abgerundet. . $1\frac{7}{13}$ „ „
bleibt Netto Durchschnitts-Prämie . . . . 2 pro mille.

Elberfelder Gesellschaft.

Prämieneinnahme 1832 brutto. . . . 174,742 „
wovon für gezahlte Rückversicherungs-Prämien abgesetzt werden müssen. . . 12,674 „
weil der Abschluß nur das für eigene Rechnung laufende Versich. Capital angiebt. Bleiben . . . . 162,068 Thlr.
daraus ergiebt sich bey 64,752,102 Thlr., am Ende des Jahres noch laufender Versicherungen, eine Durchschnittsprämie von abgerundet $2\frac{1}{2}$ pro mille.

Aachener Gesellschaft.

Prämieneinnahme 1832, netto . . . 142,812 „
dazu an Unkosten . . . . 3,985 „
überhaupt . . . . 146,797 Thlr.
Angenommen, daß die Aachener Gesellschaft ihren Agenten, gleich der Elberfelder 10 Proz. Provision giebt, kommen hinzu . . . . 16,310 „
Die brutto-Prämie beträgt also . . . 163,107 Thlr.
Daraus ergiebt sich, bey 76,176,825 Thlr. am Ende des Jahres noch laufender Versicherungen, eine Durchschnittsprämie von abgerundet $2\frac{1}{7}$ pro mille.

Es ist leider, durch die verschiedene Berechnungsweise in den Abschlüssen, nicht möglich gewesen, die richtigen Vergleichspunkte genau aufzufinden. Deshalb sind die obigen Durchschnittsprämien auch nicht ganz richtig. Folgende Bemerkungen werden indessen dazu dienen, sie dem richtigen Betrage zu nähern.

Unter der brutto-Prämie der Gothaischen Bank sind 19,107 Thlr. im voraus eingenommene Prämien für spätere Jahre begriffen. Indessen diese Summe ist gegen den Gesammtbetrag von 433,559 Thlrn. nicht von der mindesten Bedeutung, konnte auch um so weniger berücksichtigt werden, als unter den Elberfelder Prämien ebenfalls die für spätere Jahre begriffen sind, und in einem weit höheren Verhältnisse zum Gesammtbetrage stehen als dort. Dieß läßt sich für den, welcher die Elberfelder Abschlüsse kennt, auch der Abth. B. derselben entnehmen, und die Erörterung bleibt hier nur weg, weil sie etwas weitläuftig seyn würde. Die Elberfelder Durchschnittsprämie wird hierdurch etwas geringer; die Aachener dagegen ist als etwas höher anzunehmen, weil ihre Prämiensumme die für spätere Jahre nicht in sich begreift. — Dagegen vermindern sich die Durchschnittsprämien der beyden Actienanstalten gegen die Gothaische sehr beträchtlich dadurch, daß erstere nur die am Ende des Jahres von den geschloßnen Versicherungen noch laufenden angeben, die Gothaische Bank dagegen die im Laufe des ganzen Jahres geschloßnen Versicherungen angiebt. Dieser Unterschied ist so stark anzunehmen, daß die Durchschnittsprämien, welche

bei der Gothaischen B. zu 2 pro mille.
„ „ Elberfelder G. „ 2½ „ „
„ „ Aachener G. „ 2⅐ „ „

angegeben worden, unbedenklich einander gleich gestellt, und auf 2 pro mille angenommen werden können.

Hieraus ergiebt sich, daß die Netto-Prämie der Gothaischen Bank der brutto-Prämie von zweyen der am meisten verbreiteten Actien-Anstalten gleich kömmt, daß also durchaus kein Grund mehr vorhanden

ist, die Wechselbürgschaft, welche der Beitritt zur Gothaischen Bank erfordert, zu übernehmen, anstatt die Bürgschaft des Grundcapitals der Actienanstalten zu genießen. Das heißt mit andern Worten: Die Gothaische Bank hat aufgehört Nutzen zu stiften.

46.

Um die Ursachen zu prüfen, welche die Nutzlosigkeit der Gothaischen Bank erzeugt haben, betrachte ich zuvörderst die Mittel, welche Herr Arnoldi anzuwenden versprach, um den in größerer Wohlfeilheit bestehenden Nutzen hervorzubringen, und untersuche, in wie weit er dieß Versprechen gehalten hat.

Daß die, die Wohlfeilheit erzeugende Beschränkung der Bank auf den Kaufmannsstand, als denjenigen, welcher die wenigsten Gefahren bringt, aufgehört hat, und kein auf die Prosperität der Bank bezüglicher Grund dafür vorhanden ist, haben die vorhergehenden Capitel gezeigt.

Herr Arnoldi persiflirte die Actiengesellschaften damit, daß sie den Ehrenposten eines Direktors bezahlten, schon längst bezahlt er ihn selbst. Er versprach unentgeldliche Verwaltung Seitens der Vorsteher, jetzt erhalten sie 1500 Thlr. Gehalt. Er versprach im Allgemeinen die Verwaltungskosten niedriger zu stellen, als bey den meisten Actienanstalten; prüfen wir die Thatsachen durch eine Vergleichung.

Verwaltungskosten der Gothaischen Bank.

Im Jahre	An die drei Beamten.		Dem Bank-Consulenten und dem Kämmerer.		Dem Spezialrevisor.		Dem Direktor.		Den Vorstehern und Revisions-Commissarien: Gehalt.		Den Vorstehern und Revisions-Commissarien: Diäten, Reise- u. a. Kosten.		Kosten bestehender Einrichtungen.		Verluste bei Agenten.	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
1821	6,000	—	62	12	160	—	—	—	—	—	97	4	220	9	—	—
1822	7,874	4	150	—	160	—	—	—	—	—	141	2	257	17	—	—
1823	6,000	—	150	—	200	—	500	—	—	—	298	20	609	21	—	—
1824	9,179	12	150	—	200	—	500	—	—	—	547	9	220	9	—	—
1825	12,600	—	150	—	300	—	500	—	—	—	414	1	—	—	—	—
1826	10,452	20	250	—	400	—	500	—	—	—	389	13	92	12	—	—
1827	12,834	9	250	—	400	—	500	—	—	—	317	17	16	6	—	—
1828	15,225	16	250	—	500	—	500	—	—	—	409	14	7	6	—	—
1829	9,986	9	250	—	500	—	500	—	—	—	327	1	293	13	—	—
1830	15,758	17	250	—	500	—	500	—	—	—	535	2	111	7	—	—
1831	18,375	14	250	—	500	—	500	—	1,450	—	514	17	552	8	94	22
1832	15,254	8	250	—	700	—	700	—	1,500	—	247	20	417	7	—	—
Summe	139,541	13	2,412	12	4,520	—	5,200	—	2,950	—	4,240	—	2,798	19	94	22
abzusetzen	537	12											Zuzusetzen Porto vom Jahre 1832		4425	17
	139,004	1													4520	15

Summa aller Kosten . . . . 165,645 Thlr. 23 gr.

Der Durchschnitt dieser Summe, nach Abrechnung des Porto, welches der Vergleichung halber wegbleiben muß, da die anderen Anstalten es nicht übernehmen, beträgt zwar jährlich 13,435 Thlr. 1 Gr. Da aber die festen Gehalte bey der Gothaischen Bank sich in den letzten Jahren sehr vermehrt haben, und zum Theil erst in denselben neu entstanden sind, (was bei den anderen Anstalten nicht geschehen seyn kann, indem die Gesammtkosten der späteren Jahre theils den früheren gleich kommen, theils noch geringer sind als diese) so kann der richtige Kosten-Durchschnitt der Gothaischen Bank, insofern er zu einer Vergleichung dienen soll, nur ermittelt werden, indem man den Durchschnitt der veränderlichen Posten zieht, und demselben die festen Gehalte, welche keiner Verminderung unterliegen können, nach den Ansätzen des letzten Jahres hinzufügt, wie folgt:

Die veränderlichen Posten sind:

Gewinnantheile der drey Beamten	139,004	Thlr.	1	Gr.
Diäten, Reisekosten der Vorsteher	4,240	„	—	„
Kosten bestehender Einrichtungen	2,798	„	19	„
Verluste bey Agenten . . .	94	„	22	„
	146,137.		18.	
Davon der 12jährige Durchschnitt	12,178.		4.	

Die fixen Posten sind:

Gehalt des Consul. und Cämm.	250.	Thlr.	—	Gr.
„ Spezialrevisors . .	700.	„	—	
„ Directors . .	700.	„	—	
„ der Vorsteher . . .	1,500.	„	—	
Jährl. Durchschnittsbetr. der Kosten	15,328	Thlr.	4.	Gr.

Außerdem ist folgendes zu bemerken:

1) Die abgesetzten 537 Thlr. 12 Gr. sind die für die Cassirer-Wohnung vergütete Miethe, da die Miethe des ganzen Banklokals, wie alle Büreaukosten, von den 3 Beamten getragen wird.

2) Es hatte der Gothaischen Verwaltung gefallen, die Gehalte des Jahres 1821, auf dem Papiere, von 6000 Thlrn. auf 3000 Thlr. zu vermindern, unter dem Vorgeben, daß dieß Jahr nur für 6 Monate zu rechnen sey, weil die Dividende nur für gleiche Zeit vergütet werde. Deshalb rechnete sie 3000 Thlr. zu den ersten Einrichtungskosten, welche auf 4 Jahre repartirt wurden. Da die Gehalte nicht für einen Zeitraum vor der Eröffnung der Bank gezahlt sind, so würdige ich das Motiv jenes Verfahrens: die Dividende des ersten Jahres so hoch als möglich hinzustellen, vollkommen, und bringe die vollen 6000 Thlr. wohin sie gehören, nämlich unter die Gehalte der drey Beamten.

3) Die erste Zahlung an den Spezial-Revisor und Direktor finden sich, nebst dem Verluste bey Agenten, in den Abschlüssen nicht unter den Ausgaben, sondern sie sind, von den zu Brandschäden früherer Jahre asservirten Geldern, mit zusammen 754 Thlr. 22 Gr. abgesetzt.

4) Nach den Abschlüssen beläuft sich die Summa der Verwaltungskosten nur auf . . . . . . 159,309 Thlr. 7 Gr.
weil in jedem Jahre von denselben der Agio-Gewinn, anstatt in Einnahme zu kommen, abgesetzt ist mit 5,581 „ 18 „
Dazu obige . . . . 754 „ 22 „

Ergeben sich die von mir berechneten 165,645 „ 23 „
als wirklicher Betrag der Verwaltungskosten.

Verwaltungskosten der

Im Jahre	Leipziger Gesellschaft. Gehalte und Kosten.		Gewinnantheile. Dem Bevollm.		Den Direkt.		Elberfelder Gesellschaft. Gehalte und Kosten.		Gewinnantheile. Dem Bevollm.		Den Direkt.		Aachener Gesellschaft. Gehalte und Kosten.		Gewinnantheile und Gratifikationen.	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1820	10,636	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1821	6,643	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1822	8,299	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1823	8,716	11	850	—	850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1824	8,460	22	—	—	—	—	15,648	22	—	—	—	—				
1825	7,298	14	—	—	—	—							—	—	—	—
1826	7,415	—	—	—	—	—	6,892	—	—	—	—	—	8 674	1	—	—
1827	8,396	12	—	—	—	—	7,732	13	—	—	—	—	9,275	27	—	—
1828	7,006	12	—	—	—	—	8,215	5	750	—	1,899	—	8,302	11	—	—
1829	8,259	3	1,800	—	1,800	—	8,366	23	1,500	—	185	—	7,949	20	—	—
1830	7,812	20	1,500	—	1,500	—	8,558	11	1,800	—	384	—	8,172	18	927	10
1831	8,536	4	—	—	—	—	8,139	16	1,500	—	300	—	8,746	29	3,047	13
1832	8,980	5	600	—	600	—	7,068	17	1,700	—	264	—	7,198	7	1,445	19
	106,461	21	4,750	—	4,750	—	70,621	17	7,250	—	3,032	—	58,319	23	5,420	12

	Leipziger Gesellschaft	Elberfelder Gesellschaft	Aachener Gesellschaft
	115,961 Thlr. 21 gr.	80,903 Thlr. 17 Sgr.	63,740 Thlr. 5 Sgr.
Durchschnitt:	8,920 „ 3 „	8,989 „ 9 „	9,105 „ 22 „
	von 13 Jahren.	von 9 Jahren.	von 7 Jahren.

Bemerkungen:

1) Bey den Leipziger und Elberfelder Gesellschaften sind die Kosten der ersten Einrichtung unter den Summen des ersten Jahres begriffen, bey der Aachener Gesellschaft sind sie auf die ersten 6 Jahre vertheilt.

2) Bey der Leipziger Gesellschaft sind in dem zweyten Abschluß die Verwaltungskosten, excl. Gehalte, mit den Brandschäden in Einer Summe angegeben. Ich habe daher ihren Betrag für eben so hoch angenommen, als im ersten Abschluß.

3) Bey der Aachener Gesellschaft sind die Gewinnantheile und Gratificationen zusammengeworfen, weshalb sich nicht angeben läßt, wieviel von der Summe auf jeden Gegenstand fällt.

4) Die von den Actienanstalten an ihre Actionäre gezahlten Zinsen gehören nicht zu den Verwaltungskosten, um so weniger, da sie nur eine scheinbare Ausgabe bilden, und von den Zinsen der wiederum belegten Actiencapitale gedeckt werden.

5) Der von der Leipziger Anstalt im Jahre 1826 durch Falliments erlittene Capitalverlust gehört ebenfalls nicht dahin, weil er nicht aus dem Versicherungs-, sondern aus dem Disconto-Geschäft entstanden ist, und überdieß durch die Disconto-Zinsen mehr als gedeckt wird. Der Verlust an Prämien durch Insolvenz der Agenten ist dagegen von mir in die Verwaltungskosten aufgenommen.

Aus den obigen Berechnungen ergiebt sich, daß die Verwaltungskosten im jährlichen Durchschnitte betragen:

Gothaische Bank . . .	15,328	Thlr.	4 gr.
Leipziger Gesellschaft. .	8,920	=	3 =
Elberfelder = = . .	8,989	=	9 sgr.
Aachener = = . .	9,105	=	22 =

Auch beweiset die völlige Uebereinstimmung der Ko-

sten der drey letzten Anstalten (die nur 185 Thlr. und resp. 116. Thlr. betragende Differenz unter ihnen verdient keine Beachtung) daß für einen jährlichen Betrag von circa 9000 Thlr. eine jede Versicherungsanstalt sehr gut verwaltet werden kann.

Man kann hiergegen einwenden:

1) Daß die Buchführung einer gegenseitigen Anstalt äußerst complicirt sey; nehmen wir an, daß dafür ein Extragehalt von 500 Thlr. erfordert werde.

2) Daß die Zusage größerer Wohlfeilheit cum grano salis zu verstehen sey, d. h., daß die Kosten sich nach der Ausdehnung der Geschäfte richten, und die Gothaische Bank weit mehr Versicherungen habe, als die angeführten Actiengesellschaften.

Ich erwiedere darauf: daß die Geschäftsvermehrung eine Kostenvermehrung nicht unbedingt mit sich bringt, wie folgende Vergleichung beweiset.

Elberfelder Gesellschaft.

1827. 34 Millionen Versicherungen, 7732 Thlr. Kosten.
1832. 64 = = = = = 7068 = =

Aachener Gesellschaft.

1827. 45 Millionen Versicherungen, 9275 Thlr. Kosten.
1832. 76 = = = = = 7198 = =

Leipziger Gesellschaft.

Dieselbe giebt ihr Versicherungscapital in den Abschlüssen nicht an, da sie indessen 1832 brutto 68,320 Thlr. an Prämien eingenommen hat, und die Prämien schwerlich höher noch stellt als die Elberfelder, so kann sie höchstens 30 Millionen Versicherungen haben, und doch betrugen die Unkosten der Elberfelder Gesellschaft 1832, bey 64 Millionen Versicherungen, noch weniger als die der Leipziger.

Das Höchste, was in Bezug auf den obigen 2ten

Einwurf der Gothaischen Bank zugestanden werden könnte, wäre, daß sie einen Polizeschreiber mehr braucht, als die andern Gesellschaften, und ein solcher ist mit 300 Thlrn. bezahlt.

Da die Gothaische Bank hienach höchstens 10,000 Thlr. an Kosten durchschnittlich gebrauchen sollte, dagegen aber 15,300 Thlr. berechnet, so ist nicht allein die Zusage niedrigerer Kosten, unerfüllt geblieben, sondern ihre Kosten betragen sogar über 60 Procent mehr, als die der andern Anstalten.

Herr Arnoldi versprach die Provisionen den Agenten niedriger zu stellen als bey den meisten Actiengesellschaften. Nachzuweisen, daß es ihm mit seinem Versprechen überhaupt Ernst gewesen sey, möchte sehr schwer fallen; mir ist wenigstens keine einzige, von den damals bestehenden Actiengesellschaften bekannt, welche ihren Agenten mehr als 5 Procent Provision bewilligte, und eben so viel bewilligte die Gothaische Bank den ihrigen. Untersuchen wir, wie es jetzt damit steht, so finden wir, daß zwey seitdem entstandene Actiengesellschaften eine höhere Provision bewilligen, nämlich die Elberfelder nach ihrem Abschlusse ungefähr 10 Procent, und die Aachener muthmäßlich eben so viel. Da diese beyden Anstalten nicht die meisten, sondern vielmehr die wenigsten von den bestehenden sind; so findet Herrn Arnoldi's Zusage auch nicht einmal als prophetischer Blick in die Zukunft Anwendung.

Aber es läßt sich noch Wesentlicheres einwenden. Erstens betragen die Gothaischen Prämien gerade den Belauf der Dividende, also 42 Procent mehr, als die der Actiengesellschaften, folglich ist auch die Provision der Gothaischen Agenten, um so viel höher. Zweytens gibt es auch mehrere Gothaische Agenten, welche 10 Procent Provision erhalten. Zwar ist das, Dank sey es der Oeffentlich-

keit! nicht auf den ersten Blick aus den Abschlüssen ersichtlich; indessen findet man von den Summen, welche für zurückgebliebene Brandschäden aus früheren Jahren in jeden Abschluß übertragen sind, Beträge für jenen Zweck abgesetzt, bald unter der Benennung: Extraprovision, bald als Spesen und Reisekosten. Hätten die Beträge diese letztere Bestimmung, so würden sie sich nicht immer bey denselben Agenten wiederholen; auch nicht nach Procenten berechnet seyn. Auch betreffen Reisekosten entweder Geschäftseinrichtungen, und dann gehören sie zu den Verwaltungskosten; oder sie betreffen Brandschäden, und dann gehören sie zu diesen, bey welchen sich aber Reisekosten und Spesen ohnedieß immer berechnet finden.

Es verhält sich demnach mit der geringeren Provision, wie mit den andern Arnoldischen Versprechungen: sie sind entweder untergegangen im Strome der Zeit, oder haben das Schwimmen nie versucht gehabt.

48.

Es giebt Leute, denen es nicht genügt, wenn ihnen bewiesen wird, das etwas schlecht ist; denen dieß noch nicht für den Beweis gilt, daß es besser seyn müßte. Es ist dieß die Art, welche von dem Recensenten verlangt, daß er auch selbst besser dichten solle, als der von ihm getadelte Dichter; welche den Baumeister eines schlechten Gebäudes ganz entschuldigt findet, weil der, welcher seine Fehler rügt, nicht selbst ein Baumeister, und ein besserer ist. Doch auch diesen seltsamen Leuten will ich aufwarten.

Die unverhältnißmäßige Höhe der Gothaischen Prämien muß selbst unter den Vorstehern, oder doch ganz in ihrer Nähe zur Sprache gekommen seyn, und zwar sehr lebhaft; denn nur ein starker Anlaß kann,

bey den Ansichten der Verwaltung von dem Begriff: Oeffentlichkeit, die Erklärung hervorgerufen haben, welche zwar nur in der wenig verbreiteten Gothaischen politischen Zeitung von 1831, aber doch öffentlich erschien. Dieselbe lautet wörtlich wie folgt:

„So bedeutend sich auch die Summe der Ersparniß zeigt, so ergiebt sich doch aus den Resultaten der einzelnen Jahre, daß die Bank die Prämien selbst nicht füglich billiger annehmen darf; denn eine Anstalt, deren baare Fonds nur in diesen Prämien bestehen, kann bey der Natur eines Geschäfts, welches in seinen Folgen so bedeutende Schwankungen erleidet wie 18 Procent und 64 Proc. (in den ersten 5 Jahren) oder wenigstens 30 Proc. und 60 Proc. (im 6. bis 10. Jahre) von ihren Einnahmen nichts missen. Wie sicher die Bank auch auf die Nachschüsse rechnen kann, zu denen sich die Theilnehmer durch Sola-Wechsel verbindlich machen, so bringt doch dieser weitläuftige Weg mehr Nachtheile und Kosten, als die Theilnehmer durch größere Beyträge erleiden, da diese ja nicht als verloren anzusehen sind, sondern als Dividende den Versicherten wieder gewährt werden."

Die Gothaischen Beamten entschlossen sich darauf, das Porto auf die Verwaltungskosten zu übernehmen, verminderten (§. 33) dadurch die Gleichmäßigkeit der Beyträge und stifteten nicht den geringsten Nutzen. Denn um so viel weniger, als die Versicherten in Folge dieses Entschlusses ausgaben, erhielten sie weniger zurück. Doch muß ich eines Gewinnes für die Versicherten dabey gedenken: des Antheils der Beamten an dem von dem Ueberschuß abgehenden Porto. Es betrug im Jahre 1832. 4425 Thlr., der aufgeopferte Gewinnantheil der Beamten à 3 Procent (da diese Summe zu dem Be-

trag über 100,000 Thlr. gehörte; s. §. 41.) also 132 Thlr. 18 gr. Das war die Maus des schwangern Berges.

Keiner von den Vorstehern, die sich selbst eingesetzt haben, das Interesse von 30,000 Menschen wahrzunehmen, machte dagegen den so nahe liegenden Einwurf, daß die angeführten Schwankungen doch wenigstens eine Prämienverminderung von 18 Procent zuließen. Keinem von ihnen kam es bey, die natürliche Bemerkung zu machen, daß der zuviel gezahlte Prämienbetrag, vor seiner Verwandlung in Dividende, sich um den Betrag der Agentenprovision und Gewinnantheile verminderе. Das ging aber mit ganz rechten Dingen zu. Die Vorsteher hatten sich so eben erst selbst ein Gehalt bewilligt, sie konnten also unmöglich den Muth haben, die schweigenden Interessen der 30,000 willenlosen Mitglieder gegen die laut sprechenden der 3 Beamten in Schutz zu nehmen.

Die ganze Erklärung beweist, daß die Gotha-ische Verwaltung die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte in ihrem Sinne betrachtete, und, abgesehen von der Verminderung ihres Gewinnes, die im §. 21. angedeutete Zerstörung fürchtete, sobald es nöthig wurde, einen Prämiennachschuß einzufordern. Ihre jetzige Stellung bey hohen Prämien schob diesen Fall weit hinaus, und so blieb der offenbare Nachtheil der Mitglieder die Stütze des Instituts, und zugleich der Zahlmeister der Beamten. Das ist aber eine Stütze, welche die sonderbare Eigenschaft hat, den zu drücken, welchen sie tragen soll; ein Druck erzeugt einen Gegendruck, wenn Kraft dazu vorhanden ist, und diese ist vorhanden, obwohl sie jetzt schläft. Auch ohne dieses Buch würden die Mitglieder der Gothaischen Bank allmählich den

Druck bemerkt, und ihn abgeworfen haben. Die Gothaische Bank kann sich, mit ihren um 42 Procent höheren Prämien, auf die Länge gegen die Actienanstalten eben so wenig unbedingt halten, als diese es früher gegen sie konnten, wo noch die Bank durch die Dividende wohlfeiler war als jene. Ob sie sich aber dann gleich ihnen durch Conzessionen halten, oder von der Gewalt der Reaction zusammenstürzen wird, das ist wohl zu bedenken. Mögen die Beamten daher nicht in den Tag hinein, und auf blinden Anhang und vergängliches Glück bauend, raisonniren, sondern lieber den wahren Gesichtspunkt verfolgen, welches nachstehender ist:

Wenn man ein Uebel zerstören will, so zerstöre man seine Ursachen. Der Ursachen der im §. 21 erwähnten zu befürchtenden Umwälzung sind zwey; erstens daß sie den Mitgliedern möglich ist, zweytens daß sie Interesse dabey haben. Die erste Ursache, oder die Möglichkeit der Umwälzung zu entfernen, bedarf es nur des Festhaltens an der ursprünglichen Tendenz der Bank: Beschränkung auf wirklich wechselfähige Mitglieder. Das Interesse einer Umwälzung aber liegt darin, daß die Mitglieder bey der ersten Nachzahlung fühlen werden, daß sie im glücklichsten Falle nur hoffen können, bey der Gothaischen Bank unter eigener Garantie so gut wegzukommen, wie bey Actienanstalten unter fremder Garantie. Deßhalb muß ein Aequivalent geschaffen werden, welches ihnen jene unnöthig übernommene Garantie erträglich macht und nützlich erscheinen läßt: Dieß Aequivalent ist eine ansehnliche Verringerung der Prämie, verbunden mit bescheideneren Ansprüchen der Beamten auf Gewinn. Daß das Institut dabei sehr wohl bestehen kann, will ich beweisen.

49.

Wer sich die Mühe geben will, eine so spezielle Be-

rechnung anzulegen wie diejenige, welche ich des Raumes wegen hier nicht abdrucken lasse, der wird finden, daß eine Prämienermäßigung um 25 Procent, also immer noch eine um 17 Procent höhere Prämienzahlung, als sie Actienanstalten fordern, im Laufe der bisherigen 12 Verwaltungs-Jahre folgende Resultate gegeben haben würde.

Zwölfjährige brutto Prämien			3,300,463 Thlr.	2 Gr.
Davon ab 25 Proc. Ermäßigung			825,115 =	22 =
bleiben = = = = =			2,475,347 =	4 =
dazu a. die Reserve von früheren Jahren =	1,090,126 Thlr.	18 Gr.		
minus 25 Proc.	272,531 =	17 =		
			817,595 =	1 =
b. Agio-Gewinn minus 25 Proc. und Miethe des Cassiers = = =			4,723 =	17 =
Summa = = = =			3,297,665 =	22 =
Davon ab a. Provision à 5 Proc.			123,767 =	9 =
b. Reserven auf folgende Jahre =	1,292,224 =	5 =		
minus 25 Proc.	323,056 =	2 =		
			969,168 =	3 =
c. Brandschäden incl. Asservate =	1,604,425 =	5 =		
minus der an Asservaten ersparten =	140,519 =	4 =		
			1,463,906 =	1 =
d. Verwaltungskosten excl. der 3 Beamten			28,886 =	20 =
überhaupt			2,585,728 =	9 =
bleibt Ueberschuß von obigen = 3,297,665 = 22 =			711,937 =	13 =
Davon würden die 3 Beamten nach den bisherigen, §. 41 bezeichneten Grundsätzen = = = =			98,245 =	22 =
erhalten haben und also an zu vertheilendem Ueberschuß verblieben seyn			613,691 =	15 =

Die Resultate der einzelnen Jahre aber würden sich nebst dem Gewinnantheil der Beamten wie folgt verhalten haben:

	Ueberschuß.		Defizit.		Gewinn-Antheil.		Verbleibt Ueberschuß.		Macht Defizit.	
	Thlr.	Gr.	Thl.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1821	6,453	5	„		3,000	—	3,453	5	„	
1822	42,687	3	„		6,000	—	36,687	3	„	
1823	„	„	946	14	6,000	—	„	„	6,946	14
1824	18,426	-	„		6,000	—	12,426	-	„	
1825	42,000	5	„		6,000	—	36,000	5	„	
1826	17,732	4	„		6,000	—	11,732	4	„	
1827	41,738	19	„		6,000	—	35,738	19	„	
1828	118,483	7	„		13,054	12	105,428	19	„	
1829	1,000	18	„		6,000	—	„	„	4,999	6
1830	125,314	8	„		13,259	10	112,054	22	„	
1831	209,989	16	„		15,799	16	194,190	—	„	
1832	89,058	14	„		11,132	8	77,926	6	„	
	712,884.	3.	946.	14.	98,245.	22.	625,637.	11.	11,945.	20

Ueberschuß 711,937. 13. — 613,691. 15.

Bemerkungen.

1) Die obigen Resultate können einige Differenzen bilden, weil die Prozente in der wirklichen Berechnung nach einzelnen Jahren ermittelt und Brüche dabey weggelassen sind.

2) Ueberhaupt sind die Berechnungen nach den Angaben der Gothaischen Abschlüsse gemacht, und deßhalb nicht exact; z. B. stecken, wie schon früher bemerkt, in der von Asservaten verwandten und als Brandschäden berechneten Summe Verwaltungskosten und Provisionen. In Bezug auf das Hauptresultat sind diese Differenzen nicht von Belang.

3) Die 3000 Thlr., welche an den Gewinnantheilen von 1821 fehlen, stecken aus obigem Grunde unter den früher abgesetzten Verwaltungskosten ad d.

4) Zinsen von belegten Beyständen, wofür die Bank bis 1832 49,852 Thl. 8 Gr. berechnet hat, sind nicht in die Berechnung aufgenommen, weil es nach Abrechnung von 25 Procent der Prämie an einem Maaß für den Betrag der zur Belegung disponiblen Summe fehlte.

Die Consequenzen aus dieser Berechnung verspare ich auf den folgenden:

§. 50.

In der Berechnung des §. 49 sind die Verwaltungskosten nach den Prinzipien der Gothaischen Bank aufgenommen. Im § 48 deutete ich aber darauf hin, daß die Ansprüche der Gothaischen Beamten bescheidener seyn könnten als bisher, und der nachstehende Entwurf eines Etats der Verwaltungskosten wird beweisen, daß demungeachtet ganz ansehnliche Gehaltsforderungen dadurch befriedigt werden würden.

Thlr. Gr.	
2,000	für Gehalt eines Direktors, (der keine negativen Geschäfte haben würde, sondern solche, die seine Kräfte gänzlich in Anspruch nehmen) und Bewirkung einer Oberaufsicht von Seiten des Staats, statt der unnützen Gehalte, Diäten und Reisekosten der bisherigen wegemessenden Vorsteherschaft.
2,000	Fixum des Bevollmächtigten.
1,000	durchschnittlicher Gewinnantheil desselben, nach einer leicht zu ermittelnden, nicht von dem Gesammtbetrage des Gewinns, sondern von dem Gewinn der einzelnen Theilnehmer abhängigen Basis.
1,000	an einen Stellvertreter des Bevollmächtigten, und Controllör des Buchhalters,
800	an den Buchhalter und Controllör des Cassirers,
800	an den Cassirer,
800	an drey Gehülfen bey der Schreiberey,
200	dem Cassendiener und Boten,
1,400	Druck= Inserations= und Bureau = Kosten,
10,000	überhaupt.

Daß diese Gehalte nicht bloß im Vergleiche zu denen der Beamten von Actienanstalten, sondern sogar zu denen der Landesherrlichen Cassenbeamten sehr ansehnlich sind, weiß jeder, welcher von dergleichen unterrichtet ist.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Direktorial= und

Oberaufsichtskosten im Anfange des Geschäfts nicht so hoch gestellt worden wären, und mit den Bureaukosten zusammen eine jährliche Verminderung von 1200 Thlrn. während der ersten 5 Jahre erlitten haben würden. Daher berechne ich die Kosten der ersten 6 Jahre a 8800 Thlr. auf

Thlr.	Gr	
52,800	„	die der letzten 6 Jahre a 10,000 Thlr. auf
60,000	„	und füge hinzu für die Kosten der ersten und späteren Einrichtungen von Bestand:
1,200	„	
114,000	„	überhaupt. In meiner Berechnung habe ich die Antheile der Beamten nach bisherigen Grundsätzen zu 98,245 Thlr. 22 Gr. angenommen, und die wirklichen Verwaltungskosten mit 28,886 „ 20 „ überhaupt mit
127,132	18	aufgeführt; es würde sich also nach den Grundsätzen dieses §. eine Ersparniß von
13,132.	18.	ergeben haben. Dazu:
825,115.	22.	als Betrag der zuviel gezahlten 25 Procent-Prämie,
613,691.	15.	als berechnende Dividende, entsteht ein Ueberschuß von
1,451,940.	7.	

Es ergiebt sich hieraus

1. daß die sogenannte Ersparniß der Gothaischen Bank, betragend

1,357,887. 20. nichts weniger als eine Ersparniß, sondern eine zuviel gezahlte, nach gebührlichem Händewaschen der Agenten und Beamten zurückgegebene Summe ist, die an Actienanstalten gar nicht bezahlt worden wäre.

2. daß, anstatt dem deutschen Vaterlande eine solche Summe zu ersparen, die Beamten ihm

94,052. 11. entzogen haben.

3. daß im besagten Händewaschen der Agenten, und Beamten nebst unnöthigen Kosten, die Summe von

Thlr. Gr.
90,311 20 aufgegangen ist. *)

4. daß die 94,052 Thlr. 11 Gr. den Theilnehmern erhalten seyn würden, ohne ihre Capitalien durch zinsbare Belegung auf das Spiel zu setzen.

Nimm also, liebes Publikum, aus dem Obigen ab, was die Gothaische Bank jetzt ihren Beamten ist, und was sie dem deutschen Vaterlande werden kann, wenn sie verständigere Grundsätze befolgt als bisher. Bevor wir indessen an solche Blüthen und Früchte denken, ja einmal den kleinsten Strauch pflanzen können, laß uns erst das Unkraut vollends ausreuten, und folge mir zum

Nächsten Capitel.

Die Gemeinnützigkeit und Uneigennützigkeit der Gothaischen Bank.

Ich muß Dich vor allen Dingen, lieber Leser, um zweyerlei bitten: erstens, daß Du mir in diesem Capitel erlaubst, zuweilen zu lachen. Ich habe ja bisher den größten Ernst in der Beschreibung von Thorheiten und

*) Die Verwaltungskosten haben betragen

tragen	165,645	Thlr.	23 Gr.
abzüglich Porto	4,520	„	15 „
	161,125	„	8 „
die Provisionen haben betragen	166,953	„	21 „
	328,079	„	5 „
die Verwaltungskosten hätten nur 114,000 Thlr.			
die Provisionen nur . . 123,767 „ 9 Gr.			
überhaupt	237,767	„	9 „
betragen sollen; ergeben sich obige	90,311	„	20 „

Schwächen beobachtet; mich durch einen Speerwald von Zahlen beharrlich durchgeschlagen; gönne mir nun auch ein geringes Vergnügen. In den Spaß passen keine systematischen Abtheilungen, deßhalb hat das Kapitel auch keine Nummer, noch Paragraphen, und ich gebe es gratis zu. — Zweytens wollest du es mir nicht verübeln, daß ich erst jetzt den Begriff der Gothaischen Bank definire, welches nach Art consequenter Bücherschreiber eigentlich vorn hin gehörte.

Arnoldi sagt, die Gothaische Bank sey ein gemeinnütziges Institut. Sie ist vorher noch eine gegenseitige Gesellschaft, und eine Gesellschaft besteht aus ihren Mitgliedern. Nun verfolgen die Mitglieder ihren eigenen Nutzen, was ich ihnen gar nicht verdenke, einen Nutzen, welcher überdieß durch die Arnoldischen Verheißungen: Größere Wohlfeilheit und Sicherheit, gerechtfertigt wird, und um dessentwillen sie eben Mitglieder geworden sind. Eigener Nutzen ist aber gerade das Gegentheil von gemeinem Nutzen, und folglich kann die Mitgliederschaft nicht die gemeinnützige Gothaische Bank ausmachen. Da sie es nicht ist, so bleibt keiner übrig, der es seyn könnte, als die Vorsteherschaft und Verwaltung, und auf diese kann das Prädikat gemeinnützig allein passen, da sie für den Nutzen der Mitgliederschaft sorgen sollen. Hieraus folgt, daß die Vorsteherschaft und Verwaltung die eigentliche Gothaische Bank sind, welche gemeinnützig und dabey auch uneigennützig seyn soll.

Die Gemeinnützigkeit und Uneigennützigkeit sind, wie ich schon gesagt habe, keine Tugenden, die man umhängt wie ein Ordensband, um wie in der Komödie damit hinzutreten, den Ueberrock aufzureißen, und zu sprechen: ich bin der Fürst; thut mans aber doch, nun — so macht man's wie ein Komödiant. Sondern

die Thaten eines damit begabten Mannes müssen von ihnen zeugen.

Nun hat die Gothaische Bank den Ueberrock aufgerissen, und Komödienzettel ausgesandt in alle Zeitungen, sprechend also:

„Nur sie ist rein gemeinnützig, verlangt für den Schutz gegen Feuersgefahr nur den natürlichen Beitrag, und alle anderen Societäten, wenn sie auch mit verführerischen, prahlenden Titeln und Aushängeschildern prangen, haben ohne Ausnahme allein den Vortheil der Unternehmer zum Zweck, und sind mithin Kinder des Eigennutzes!"

Hätte ich der Gothaischen Bank damals einen Rath zu geben gehabt, so wäre es der gewesen, mit dem öffentlichen Anschlag ihrer Tugenden ein wenig Bescheidenheit zu verbinden. Freilich bringt es mancher Stand im Leben mit sich, nicht bescheiden zu seyn, und vielleicht hat die Bank solchen Stand. Sey dem wie ihm wolle, das Wort ist einmal heraus, und hat den Blüthenstaub abgeblasen; sehen wir nach, wie es mit der That geworden ist.

Um die Thaten des Directors und der Vorsteher bekümmere ich mich nicht mehr. Jener, nämlich der zweyte Direktor, hat das Versprechen der Unentgeltlichkeit nicht abgelegt; die Vorsteher aber haben sich einmal ihre Uneigennützigkeit abkaufen, und sich ihren Gemeinsinn bezahlen lassen, und wenn sie nicht begreifen, daß sie einen eben so großen Verlust erlitten haben, wie Peter Schlemihl, da er dem Teufel seinen Schatten abtrat, so ist ihnen nicht zu helfen. Die Langensalzer und Eisenacher, obwohl im Grunde Ausreisser, interessiren mich schon mehr, denn auch ihr Ausreissen beweist, daß es Leute waren, die wohl die

Pfefferwälder sahen, wohinein der Hase lief. Sie haben freylich gefehlt, aber — „es irrt der Mensch, so lang' er strebt!" — Requiescant!

Nun zu den Beamten. Ihre Thaten findet man ziemlich alle in diesem Buche; recapituliren wir sie. Sie nahmen nach §. 16. Versicherungen in schlechten Orten auf, die sie kennen mußten, und verursachten dadurch enorme Verluste. Sie nahmen nach §. 17. seq. Versicherungen außerhalb des Kaufmannsstandes auf, ließen unwechselfähige, auch nichtdeutsche Mitglieder zu, und vermehrten dadurch die Ausdehnung der Gesellschaft, die Größe der Gefahr, die Unsicherheit der Wechsel, und auch ihren Gewinnantheil. Sie führten nach §. 35. die zinsbare Belegung der Gelder ein, bewirkten dadurch die Unsicherheit der Capitalien, und vermehrten ihren Gewinn durch den Antheil an den Zinsen. Sie verminderten nach §. 36. die Wechselgarantie um die Hälfte, vermehrten dadurch die Ausdehnung der Gesellschaft, und ihren Gewinn. Sie wollten sich nach §. 48. zu keiner Prämienermäßigung verstehen, brachten aber ein Opfer von 132 Thlrn. 18 gr. und meinten, das sey etwas. Sie bezogen einen Gewinnantheil, welcher sich in Einem Jahre auf die ungeheure Summe von 18,375 Thlrn. belief. Sie führten aus Sorgfalt für die etwa nervenschwachen und schreckhaften Mitglieder, die Verwaltungskosten, in den ihnen mitgetheilten Abschlußauszügen, schon seit 1824 nichts mehr besonders auf, sondern warfen sie mit den Brandschäden in Eine Summe. Sie zeigten es nie vorher an, wenn der Abschluß ein schlechtes Resultat befürchten ließ, aber immer, wenn er ein gutes versprach. Sie liebten die Oeffentlichkeit, zwar nicht wenn die Verfassung verletzt, aber doch wenn sie gegeben wurde. Sie stellten nie öffentliche Raisonnements über die Verfassungsänderungen an, son-

dern behielten die Motive hübsch für sich und dachten von dem Versicherten: was er nicht weiß, macht ihn nicht heiß.

Vielleicht habe ich den Beamten hier manche Handlungen zugerechnet, deren Verdienst anderen gebührt, etwa den Vorstehern; vielleicht ist auch der mit den meisten dieser Handlungen verbundene Gewinn ein zufälliger; soviel ist aber gewiß, daß ich Gemeinsinn und Uneigennützigkeit in keiner entdecken kann. Die Gothaische Bank sollte eine Prämie für die Entdeckung ihrer Uneigennützigkeiten aussetzen, vielleicht kämen sie darauf an den Tag.

„Es ist doch aber sehr arg, mein Herr, daß Sie gar nichts anführen, was zum Vortheil der Gothaischen Bank spricht, nicht der ehrlichen Handhabung der Gelder, nicht der prompten Entschädigungen an tausend unglückliche Abgebrannte, nicht der glänzenden Eigenschaften ihres Bevollmächtigten!"

Was zum Vortheile der Bank spricht, hat sie selbst oft genug öffentlich gesagt; Ehrlichkeit ist eine Pflicht, die erst Tugend wird, wenn sie ihren Vortheil verschmähet; solche Pflichten rühmt man aber nicht, außer etwa bey Jubilarfeyern und Leichenpredigten; die Linderung des Brandunglückes haben alle Versicherungsgesellschaften miteinander gemein; den Fähigkeiten des Bevollmächtigten habe ich schon Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ich neige mich vor ihm, und behaupte, daß, wenn eine tüchtige Verfassung, und eine wirkliche Repräsentation da wären, es keine bessere Geschäftsführung geben könnte, als die der Gothaischen Bank in seinen Händen.

Ich wende mich nun zu dem Stifter, Herrn Arnoldi, und erkläre im Voraus, daß ich ihn als einen genialen Mann hochachte. Damit hat aber das nichts zu thun, was ich ihm zu sagen habe. Arnoldi's Erfindung trug die Fehler alles menschlichen, sie war unreif, und ihn selbst verhinderte der Fehler aller Menschen, sie dafür zu halten; sie war in seinen Au=

gen ein Muster, aber sein Zweck bey dem Akt des Erfindens war wahrhaft gemeinnützig, und hat sich diese Eigenschaft auch nicht in dem lebendigen Wirken seiner Schöpfung bewährt, so trifft seine Absicht doch kein Vorwurf. Aber schon die ersten Einrichtungen gaben der Gemeinnützigkeit einen üblen Beygeschmack; in dem Bankkassirer, dem Spezial-Revisor, dem Gothaischen Bank-Vorsteher, dem Gothaischen Bankagenten findet man noch heute Verwandte des Stifters wieder, ja die Stelle des Agenten scheint für solchen besondern Zweck nur geschaffen zu seyn, denn sie bildet das alleinige Hinderniß, die Versicherungen in Gotha direct bey der Bankverwaltung anzunehmen, und so der Gesellschaft die dortige Provision zu ersparen. Sollte das eine Consequenz der Verfassung seyn, welche besagt, daß die Bank nur durch ihre Agenten Versicherungen annimmt, so wäre es eine seltsame Abstraktion, denn jene Vorschrift paßt blos für entfernte Versicherungen, hat aber für die im Orte selbst keinen Zweck. In Städten, wie z. B. Hamburg bedürfen die Versicherungsgesellschaften zuweilen eines Mäklers, aber in Gotha, wo alles cousin germain ist, bildet ein solcher nur eine groteske Gestalt.

Zwey Jahre lang bekleidete Arnoldi, der Verfassung gemäß, unentgeldlich die Directorstelle; da legte er sie nieder, und die Gothaische Verwaltung nannte es in dem gleich zu erwähnenden Manifest „Bescheidenheit, daß er das Ruder in andere Hände legte.“ Bescheidenheit ist aber eine Folge des Mißtrauens in eigene Kräfte. Bescheiden wäre es gewesen, würdigeren Händen das Ruder zu übergeben, aber gab es würdigere als Arnoldi's? Ich behaupte das Gegentheil, auch besaß er Selbstgefühl genug, das zu wissen. Ein Selbstgefühl, und zwar ein etwas zu weit getriebenes, konnte es daher nur seyn, welches seinen Austritt veranlaßte, und aus dem gleichzeitigen Austritt der Vorsteher von Langensalza und Eisenach, aus einer im allgemeinen

Anzeiger d. J. Nr. 7. enthaltenen Erklärung eines der Ausschußmitglieder der ersteren Stadt, ist zu schließen, daß beyde Thatsachen aus dem Arnoldischen Selbstgefühl entsprangen, indem es zunächst Unwillen auf der einen Seite, dann Depit auf der andern erzeugte. Gemeinsinn aber ist nicht darin zu finden, auch kein Nutzen für das Institut, welchem im Gegentheil damit der schlechteste Dienst geleistet wurde, nämlich die Verletzung einer der Grundlagen der Verfassung: Verwaltung durch fünf Vorsteher.

Arnoldi war nun ausgeschieden, er hatte 10 Jahre lang nichts mehr zu wirken; im Laufe dieser Zeit aber entstand und wuchs das unangenehme Gefühl der Beamten und Vorsteher, ein zum Theil glänzendes Loos diesem Manne zu verdanken, und ihn selbst unbelohnt zu lassen. Dieß Gefühl mußte beseitigt werden. und der angenehmste Weg dahin führte durch die Casse der Versicherten. Ich halte die obigen Motive für die einzigen, denn daß Arnoldi selbst, der es freilich mit trockenem Munde mit ansehen mußte, wie seine Geschöpfe so ansehnliche Summen verspeißten, einen eigenen Beytrag dazu geliefert habe, will ich zu seiner Ehre nicht glauben.

Den Anfang machte ein anonymer Aufsatz im vorjährigen allgemeinen Anzeiger, und darauf folgte der obenerwähnte in Nr. 7., welcher, abgesehen von seinem Zweck, ebensowohl dem Herzen als dem Verstande des Verfassers Ehre macht, und bedauern läßt, daß gerade dieser Mann, dessen richtiger Blick und Energie die Bank unstreitig von vielen der seitdem betretenen Irrwege abgelenkt haben würde, sich von der Vorsteherschaft zurückgezogen hat. Er sagte, in Bezug auf das Herrn Arnoldi zugedachte Geschenk: nur die Gesammtheit der Theilnehmer könne über die Banküberschüsse verfügen, und bevor die Bank wegen solcher Verfügung zu Gunsten Arnoldi's eine Umfrage halten könne, müsse jene anonyme Aufforderung von namhaften Mitgliedern er-

folgen, und sich von mehreren achtbaren Seiten wiederholen. Die namhaften, achtbaren, mehrfachen Seiten blieben aber still, auch mochte diese Art, den richtigen und rechtlichen Weg zu betreten, ihr Unangenehmes haben: eine Umfrage ließ den Erfolg zweifelhaft, die Verwendung eines Theils der Ueberschüsse verminderte die Gewinnantheile der Beamten.

Man wählte daher ein anderes Mittel und ein wirklich unerhörtes. Man erließ keine Umfrage, sondern anticipirte auf den guten Willen der Versicherten; man beschloß ohne alle Autorisation, ohne die geringste Rechtfertigung in der Verfassung, im Anfange des Jahres **1834** über circa **22,000** Thlr. zu Gunsten Arnoldi's aus den Bankbeständen zu disponiren, und ersuchte die Versicherten, diesen Betrag innerhalb der nächsten **4** Jahre wieder aufzubringen.

Das merkwürdige Manifest, welches die Gothaischen Vorsteher deßhalb an diejenigen Bankmitglieder erließen, deren sie sicher zu seyn glaubten, (hier im südlichen Deutschland z. B. haben es die meisten nicht erhalten), will ich nunmehr skizziren und glossiren.

Zuvörderst knöpft man mit gehörigem Pathos den Ueberrock auf, und besteigt das wohl dressirte Paradepferd. Man spricht von dem Vaterlande ersparten Millionen, welche sonst größtentheils ins Ausland geflossen wären, und dieß nenne ich den Mund dreyfach voll nehmen; denn erstens ist bis jetzt nur von **1,357,887** Thlrn. die Rede; zweitens sind auch diese nicht erspart, sondern unnöthig bezahlt und nachher in Dividende ausgemünzt, wobey sich der Münzwardein am besten stand; und drittens würden sie, wären sie wirklich erspart, nicht ins Ausland geflossen seyn, denn daß die ausländischen Anstalten aus dem größten Theil

von Deutschland verdrängt sind, weiß ja die Bank am besten, welche mit geholfen hat sie zu verdrängen; wozu also diese Paraden! — Man bringt ferner die Gefahren in Anschlag, welche mit der wirklichen Eröffnung der Bank verbunden waren; was bedeutet das in Bezug auf Arnoldi, da höchstens die Einrichtungskosten verloren gehen konnten, zu deren Tragung sich Viele verpflichtet hatten? — Man rühmt es, daß Arnoldi den Direktorposten unbesoldet übernahm; das lag ja nicht bloß in der Verfassung, sondern konnte auch nicht anders seyn, denn im Anfang mußte doch wenigstens die Uneigennützigkeit durch die That belegt werden: Damals zu sagen, daß man ihn nach 12 Jahren reichlich für lange Entbehrungen schadlos halten wolle, wäre etwas zu früh gewesen. — Man ist ihm dankbar dafür, daß, obwohl ausgetreten, seine thätige Mitwirkung manche Vervollkommnung der Bank erzeugt habe. Dieß ist in der That die glühendste Persiflage, welche jemals angezündet worden ist. Arnoldi schuf die Gothaische Bank und legte in seine eigene Schöpfung den Wurm, welcher von der Sonne des Glücks ausgebrütet sie selbst zernagen sollte: das Unding einer Aufsicht ohne Pflicht noch Interesse. Hätte man ihm doch das reine Verdienst der Erfindung gelassen, und deren Mängel mit der Erbsünde entschuldigt! Aber man weist auf die Zerstörung jeder Tendenz seiner Erfindung, jeder Bedingniß ihrer sicheren Existenz hin, und nennt das: Vervollkommnung! O wie übel ist es doch, Freunde zu haben wie die Bären des Bidpai, welche um eine Fliege zu tödten das Haupt zerschmettern, worauf sie sitzt! — Man beruft sich darauf, daß so viele Stimmen sich für die Absicht zu Gunsten Arnoldi's erhoben haben. Nun, im allg. Anzeiger sind deren zwei oder drei zu finden; ich bitte um die Liste der übrigen, und da

der Ausdruck: viel, in Bezug auf das Ganze, mehr als die Hälfte bedeutet, so müssen es wenigstens 15,000 seyn. — „Kein Theilnehmer soll ausgeschlossen bleiben, seinen Beytrag geben zu dürfen.“ Wir arme Süddeutsche bitten demüthigst: Schließt uns nicht aus von dem Himmelreich; denn selig ist der da giebt! — Man nennt das, was Arnoldi zugedacht wird, ein passendes Ehrengeschenk. Ein Ehrengeschenk steht entgegen der materiellen Belohnung; ein Ehrengeschenk wäre eine Gabe gewesen, deren Werth in der Absicht des Gebers liegt, und deren materieller Werth gar nicht beachtenswerth ist. Passend ist ein Geschenk, welches sich der Eigenthümlichkeit des Empfängers anschließt; diese soll die ewige Uneigennützigkeit seyn; wie aber kann das für sie passen, was sie zerstört? Freilich wird auch eine Jungfrau passend belohnt, indem man ihr einen Mann giebt, und so muß die Arnoldische Uneigennützigkeit von den Vorstehern betrachtet seyn, denn in der That haben sie dieselbe glücklich unter die Haube gebracht, und wohl daran gethan, indem besagte Uneigennützigkeit bereits in die Jahre gekommen, auch deren Jungfräulichkeit durch verdächtigen Umgang mit den Verwandten etwas anrüchig geworden war. — Demnach haben die Vorsteher beschlossen, Anfangs 1834 ihm ein Geschenk zu überreichen, welches mit ungefähr einem Groschen von Jeden Tausend Thalern Versicherungscapital jährlich, und höchstens auf 4 Jahre bestimmt werden soll. Das heißt also geradezu über fremde Cassen disponiren, und deren Eröffnung so sicher voraussetzen, daß man vorläufig fremde Gelder dazu verwenden kann. Ein Groschen vom Tausend beträgt, von 131 Millionen auf 4 Jahre 21,833 Thlr. 8 Gr. Conv. Münze. Wahrlich ganz anständig bezahlt für eine Idee, eine unvollkommene, für vollkommen gehaltene Idee, und einen kurzen Aufwand

von Zeit und Mühen. Könige belohnen so, aber selten. Lafayette erhielt von Amerika einen Ehrendegen.

Alles was ich gesagt habe, trifft die Veranstalter des Geschenkes, nicht Arnoldi, denn es steht nirgend, daß er es schon angenommen hat. Nimmt er es aber an, so habe ich das Recht, die Uneigennützigkeit seiner Erfindung mit dem berühmten Werke des Kater Murr: „über Mäusefallen und deren Einfluß auf Gesinnung und Thatkraft der Katzheit" zu vergleichen. Mit Donnerworten greift dieser die, durch den mühelos erworbenen Inhalt der Mäusefallen verweichlichten Katerjünglinge an, gesteht aber in der Vorrede, daß er das Buch unter Mäusefallen schrieb, und weder während des Schreibens Mäuse zu fangen brauchte, noch befürchtete, man würde später von ihm ein Beispiel des ausgesprochenen Heroismus verlangen.

Wollten die Vorsteher Arnoldi auf eine für ihn wahrhaft ehrenvolle Weise belohnen, so konnte es geschehen, ohne die Mitglieder der Bank zu Beyträgen zu nöthigen, ja es konnte ein wesentlicher Nutzen der Bank damit verbunden werden. Man hätte ihn nämlich zum Direktor wählen, und ihm ein Gehalt von jährlich 1000 Thlrn. geben sollen. Diese Stelle kömmt ihm zu, nicht bloß als dem Stifter, der ein lebhaftes Interesse an der Wohlfahrt seines Werkes nimmt, sondern auch weil er sie, vermöge seiner Sachkenntniß und Fähigkeiten, am besten verwaltet haben würde. Schlägt er solche Stelle aus, so rechtfertigt das eine den Mitgliedern nachtheilige Disposition zu seinen Gunsten nicht; ich würde diesen Ausspruch näher erörtern, wenn ich es mir nicht in diesem ganzen Buch zur Pflicht gemacht hätte, individuelle Verhältnisse unberührt zu lassen.

Zum Schluß will ich der Gothaischen Welt noch erklären, was ein prahlendes Aushängeschild ist, nebst einem verführerischen Titel. Beyde

sind das Nichts, welches sich bemüht, ein Etwas vorzustellen. Prahlende Aushängeschilder und verführerische Titel der Gothaischen Bank waren also: ihre Uneigennützigkeit, denn sie steht so eben im Begriff, den letzten Rest davon zu vernichten; ihre Sicherheit, denn sie ist eine Unsicherheit geworden; ihre Wohlfeilheit, denn sie ist verschwunden; ihre Oeffentlichkeit, denn sie ist eine Heimlichkeit geworden; ihre Gegenseitigkeit, denn an ihre Stelle ist Ungleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten getreten; ihre niedrigen Verwaltungskosten sind es, denn sie sind höher als irgendwo; ihre ganze Tendenz ist es, denn sie ist versunken.

Entsteht aber eine Klage über zu harte Streiche, so antworte ich, auf meine im Vorwort bezeichneten Motive verweisend, daß ich nur eine Zuchtruthe in der Hand des Schicksals bin. Hätte die Gothaische Bank die Jean Paul'schen Flegeljahre in ihrer Bibliothek gehabt, so würde sie vielleicht seltener mit der Uneigennützigkeit und ihren andern Tugenden geprunkt haben, denn daselbst steht:

„das Schicksal nimmt oft das dicke
„Süßholz, an welchem die Leute
„käuen, als einen guten Prügel vor,
„und prügelt sie sehr."

Letztes Capitel.

Die Gothaische Bank wie sie seyn sollte.

Die Gothaische Bank ist einmal ein gebrechliches, mißgebornes Wesen, und so lange es kein ortopädisches Institut für ihres Gleichen giebt, wird ihre Mißgestalt auch nicht verschwinden. Will sie daher der Welt auf die Länge erträglich bleiben, so muß sie da-

hin trachten, daß man ihre Ungestalt über inneren Vorzügen vergißt. Da ist's aber nicht mit der bisherigen Zudringlichkeit: für ein Muster der Vollkommenheit zu gelten, gethan, nicht mit der Uneigennützigkeit und andern Verkappungen. Nein! sie soll ihre Tendenz wieder herstellen, dahin trachten einen positiven Nutzen zu stiften, ihre Verwaltung von der Willkühr befreyen, ihre Beamten in eine, ihren Pflichten, Fähigkeiten und Diensten angemessene Stellung versetzen, und dieselbe mit der wahren Wohlfahrt des Instituts in Einklang bringen. Dieß alles würde eine neue Verfassung erfordern, deren Grundzüge ich angeben will, und zu deren Entwerfung der Stifter und jetzige Bevollmächtigte der Bank sich besonders eignen.

Das erste und wichtigste ist die zu bildende Repräsentation der Gesellschaft. Ihre Funktionen sind: die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze. Nur für das erstere ist hier eine wirkliche Repräsentation möglich, für das letztere muß sie sich größtentheils selbst repräsentiren lassen. Der Repräsentation Pflichten und Interesse zu geben, dieß im vollen Sinne des Wortes, ist wegen der Ausdehnung des Geschäftes über weite Räume unmöglich, aber eine Annäherung an diesen Zweck läßt sich gar wohl denken. Hat der Bayer für den Hessen auch nicht ein gänzliches Interesse, so hat es doch jeder für sein eigenes Land. Daher ist ein Repräsentant für jeden der kleineren deutschen Staaten, Einer für jede Provinz der größeren, und zwar stets in dem Hauptorte, der Haupthandelsstadt, genügend. In dem Zutrauen, der Anerkennung, welche die gemeinschaftliche Wahl vieler Personen in einem weiten Umkreise voraussetzt, liegt schon eine große Verpflichtung für den Gewählten. Die Mitglieder der Bank aber, welchen allein ein Wollen zusteht, müssen zuerst darum gefragt wer-

den, und haben sie in diese Einrichtung gewilligt, so ist es ihre Sache, den Repräsentanten ihres Landes oder ihrer Provinz zu wählen, in seine Hände die Befugniß zur Gesetzgebung zu legen, und ihre Wahl in gewissen Zeiträumen zu erneuern. Mittheilung des Verfassungsentwurfes an die Repräsentanten, Veröffentlichung desselben, damit Jedermann Gelegenheit zu Bemerkungen habe, Einsammlung der Vota der Repräsentanten über jeden einzelnen Punkt, Feststellung nach der Mehrzahl der Vota, unter Controlle der Landesregierung, — und es ist eine Verfassung da, welche den Interessen der Mehrzahl entspricht. Darauf muß Bestätigung derselben von der Landesregierung nachgesucht werden, und erst, wenn dieselbe erfolgt, ist die Verfassung als bindend für alle Theile und unverbrüchlich zu betrachten. Eine Abänderung derselben ist nachher nur unter Zustimmung aller Mitglieder möglich. Man kann diesem Plane alle Schwierigkeiten entgegensetzen, welche mit seiner Ausführung verbunden sind. Ich kenne sie wohl, aber keine von ihnen ist unübersteiglich. Eine Repräsentation ist unumgänglich nöthig, jenes Mittel eins von denen dazu zu gelangen, (ich bescheide mich, daß es bessere geben kann) also an's Werk!

Ein unmittelbares Einwirken auf die Handhabung der Gesetze, namentlich in dem Mittelpunkte der Verwaltung, ist von Seiten der Repräsentanten dieser Art nicht möglich. Deßhalb müssen sie sich zum Behuf der Aufsicht über die Verwaltung wiederum repräsentiren lassen, und dieß kann völlig genügend, und sichere Bürgschaft für die Mitglieder gewährend, nur geschehen, wenn eine Staatsbehörde die Aufsicht übernimmt, unter Mitwirkung des am Orte wohnenden Repräsentanten, und des Directors der Gesellschaft. Man muß nie verlangen, daß jemand ein Geschäft umsonst übernehme; das der auswärtigen Repräsentanten ist mit

Einem Male abgethan, und was sie sonst etwa übernehmen, erfordert weder Zeit noch Anstrengung; das Geschäft der Aufsicht aber ist dauernd und nimmt Kräfte in Anspruch, muß also honorirt werden.

Um die einzelnen Hauptpunkte der Verfassung zu bezeichnen, verfolge ich den Gang der gegenwärtigen Schrift. Eine Gleichstellung der Gefahren suche man wenigstens in Einer Hinsicht zu erreichen, durch Beschränkung auf den Handelsstand, nach der ursprünglichen und richtigen Tendenz des Instituts. Die Gleichstellung der Sicherheit bewirke man durch Beschränkung auf wechselfähige Mitglieder, und verpflichte, um diese Eigenschaft zu ermitteln, die Agenten zu gewissenhaften und ausdrücklichen Angaben, setze auch in der Verfassung ein Präjudiz darauf, wenn ein eintretendes Mitglied behauptet, wechselfähig zu seyn, und es nicht ist. Das wird Unzufriedenheit unter vielen jetzigen Mitgliedern erregen, aber sie selbst müssen ja eingestehen, daß sie in diesem Augenblick durchaus ungesichert sind. (§. 21.) Ueberhaupt kömmt es nur auf die Frage an, wie eine Gesammtsicherheit der Bank zu erreichen ist, und wenn sich nur das einzige Mittel der Wechselfähigkeit darbietet, (es ist möglich, daß es ein anderes giebt, doch kenne ich es nicht) so muß es gewählt werden, oder man muß sich mit einer allgemeinen Unsicherheit, wie die jetzige, begnügen. Man stelle die Gleichheit der Ansprüche auf Schadenersatz her, erstens durch die obige Beschränkung, zweytens entweder durch wirkliche Beschränkung auf Deutschland, oder durch verfassungsmäßige Ausdehnung auf nichtdeutsche Länder, drittens durch Einführung einer allgemeinen schiedsrichterlichen Entscheidung von Streitigkeiten, im Wohnorte, oder in der Provinz, dem Lande des Versicherten. Man bringe die Dauer der Gefahren in

Uebereinstimmung durch das im §. 29. angedeutete einfache Mittel, vermeide dadurch alle Unregelmäßigkeiten in der Berechnung von Gewinn und Verlust, und zugleich den Uebelstand, ungeheure Capitalien in den Händen der Verwaltung zu lassen, da die Reserven alsdann ganz überflüßig werden. Es ist nicht zu befürchten, daß durch den Ausfall der Reserven ein Mangel an Fonds zwischen Einem Jahre und dem andern entstehe, denn schon jetzt vergeht ja zwischen dem Jahresschluß und der Auszahlung der Dividenden ein Zeitraum von wenigstens vier Monaten, und während dieser vier Monate gehen neue Prämiengelder um so mehr ein, als vermöge der im §. 26. bezeichneten Einrichtung der 1. Januar der Haupttermin für Prämienzahlungen wird. Man bewirke die völlige Gleichheit der Beyträge sowohl durch das obige Mittel, als durch Abschaffung der mehrjährigen Versicherungen, Reduction des Agio's auf einen Satz, welcher der Agiotage vorbeugt, und die Möglichkeit eines Gewinnes zurückschiebt, auch dadurch daß man jedem Versicherten überläßt, das Porto zu zahlen, was ihm zu zahlen zukommt.

Man stelle den positiven Nutzen des Instituts wieder her, dadurch, daß man es wohlfeiler macht als andere. Nicht zu verkennen ist, daß dieß eine außerordentliche Schwierigkeit hat, aber erreicht muß es werden, denn alles, was oben an Verbesserungen angedeutet worden, kann nur dazu dienen, die Gothaische Bank anderen Instituten gleich zu stellen, und die Bank, welche nicht deren Capitalsicherheit hat, soll ja Vorzüge vor ihnen haben, um den Mangel der Sicherheit durch irgend etwas zu ersetzen. Die Schwierigkeit beruht darin, daß der Gewinn der Actienanstalten, in dessen Ersparung die größere Wohlfeilheit besteht, sehr gering ist, und das

übernommene Wagniß des Aktiencapitals nur ersetzt, möge man ihn nach §. 44, oder nach dem Verhältniß der Prämiensumme zu ihrem Ueberschuß berechnen. Stellt man nun die Prämien eben so niedrig als die Actienanstalten, so muß man auch deren Verluste befürchten; läßt man sie bey der bisherigen Höhe, so bleibt alles beym Alten. Man wähle also einen Mittelweg, indem man die Prämien jetzt um 25 Procent ermäßigt, und die Repräsentanten sorgen läßt, daß sie künftig in diesen Verhältnissen zu den Prämien der Actienanstalten in jeder Provinz, jedem Lande bleiben. Man kann hier einwenden, daß die §. 49 aufgestellte Berechnung, bey 25 Procent Ermäßigung, zwar im Allgemeinen noch eine Durchschnittsdividende von 25 pCt. gebe, aber im Einzelnen doch ein zweymaliges Defizit. Ich erwiedere darauf, daß dieses Defizit noch lange keine 5 pCt. von der Prämie beträgt, also nach der beyzubehaltenden Bestimmung der 3ten Verfassung keine Wechselkündigung erfordert, sondern vorerst auf die Einnahmen des nächsten Jahres anticipirt werden kann, ohne bey seiner Geringfügigkeit diesem den mindesten Schaden zuzufügen; ferner, daß sogar eine wirkliche Wechselkündigung nicht mehr dem Bestehen des Instituts nachtheilig seyn kann, sobald die Weigerungsgründe der Zahlung nach §. 21. wegfallen, und die Mitglieder begreifen, daß dieselben niedrigen Prämien, welche jetzt das Defizit erzeugt haben, die Urheber der wohlfeilen Versicherung sind, deren sie genießen können. Ein zweytes Mittel, die Wohlfeilheit zu befördern, liegt in der Ermäßigung der Verwaltungskosten, nach den §. 50. angedeuteten Prinzipien, welche den größten Ansprüchen der Beamten genügen. Ein drittes Mittel, die Ermäßigung der Provisionen, allgemein auf die ursprünglichen 5 pCt., läßt sich nicht gut anwenden, ohne große Unzufrieden=

heit unter den einmal daran gewöhnten Agenten zu erregen, in deren Händen der Geschäftsbetrieb liegt. Zum größten Theile werden sie schon durch die Prämienverminderung herabgesetzt.

Die Sicherheit der baaren Fonds kann nur in der Aufbewahrung unter Aufsicht der Landesregierung bestehen, und in Vermeidung jedweder zinsbaren Benutzung. Ueberdieß fällt der bisherige ungebührliche Ueberfluß an dem Verkehr entzogenen Capitalien weg, sowohl durch die Vermeidung der Reserven, als auch durch das Ausschließen mehrjähriger Versicherungen, und die Prämienerniedrigung.

Demnächst muß eine Verwaltung, und eine Aufsicht über dieselbe eingesetzt, und den Beamten eine solche Stellung gegeben werden, daß aus der Pflichterfüllung des Einen auch die Pflichterfüllung des andern folgt, so daß der oberste Beamte in der Controlle des nächsten die Sicherheit für die Pflichterfüllung aller andern findet, die Pflicht des zur Aufsicht deputirten Staatsdieners aber über alle wacht. Wer jemals eine wohleingerichtete Cassenführung im Großen in der Nähe betrachtet hat, wird begreifen, daß dieß sehr leicht ist, ohne den ungeheuern Kostenaufwand der bisherigen Verwaltung zu fordern. Ich beziehe mich auf den §. 50 entworfenen Verwaltungsetat, und fange von unten an, um dieß zu erläutern.

Ueber die Geschäfte der Beamten bis zum Buchhalter aufwärts, will ich mich nicht auslassen, da die Vertheilung derselben unstreitig jetzt schon zweckmäßig ist. Der Stellvertreter des Bevollmächtigten versieht nicht bloß das Amt, welches dieser Name bezeichnet, sondern ist dessen eigentlicher Gehülfe bey seinen eigenen Arbeiten, und dazu bestimmt, etwanige Reisen zu machen, und Brandschäden an Ort und Stelle zu untersuchen. Er hat außerdem die zur Controlle des Buchhal-

ters nöthige Buchführung, und wird in Abwesenheitsfällen durch den Bevollmächtigten darin ersetzt.

Der Bevollmächtigte ist die erste leitende Person des ganzen Geschäfts, der nächste Vorgesetzte der bisher genannten Beamten; er disponirt mit dem Direktor gemeinschaftlich über die unter unmittelbarer Aufsicht des Cassirers stehende, nur Bestände bis 5000 Thlr. enthaltende Spezialkasse, und führt eine allgemeine Controlle, sowohl über diese als die Hauptkasse; er hat den Vortrag und eine berathende Stimme in den Direktorialsitzungen. Er allein, dessen thätiges Einwirken den Flor des Geschäfts befördern kann, hat Antheil am Gewinn. Dieser Antheil muß aber nach dem Gewinnverhältniß des einzelnen Mitgliedes, also nach Dividende-Prozenten berechnet worden, denn man hat oben gesehen, daß der Gesammtbetrag des Gewinnes nicht immer dem Flor des Geschäftes korrespondirt. Wenn man dem Bevollmächtigten z. B. 40 Thlr. Antheil an jedem Einen Prozent der Dividende bewilligt, so wird er jährlich im Durchschnitt 1000 Thlr. Gewinnantheil genießen.

Der Direktor hat keineswegs ein negatives Geschäft, sondern seine Unterschrift muß zu Dispositionen jederlei Art erforderlich seyn, und er ist dafür mitverhaftet. Dazu gehören auch die Polizen, und da er für die verfassungsmäßige Annahme von Versicherungen durch seine Unterschrift mit haftet, so erfordert dies eine vorherige Prüfung der Versicherungsdeklarationen, und nicht ein Namenschreiben pro forma. Er hat den Mitverschluß der Hauptkasse, und führt eine allgemeine Controlle.

Zur höhern Aufsicht muß die Landesregierung ersucht werden, einen Staatsbeamten zu deputiren und ihm einen Subalterngehülfen beizugeben, dessen Funktionen das ausfüllen werden, was der gegenseitigen Controlle der Beamten noch fehlt, um den Posten des bisherigen Spezialrevisors zu ersetzen. Stete Aufsicht über die Be-

wahrung der Verfassung, Controlle der Abschlußresultate, monatliche Cassenrevision, Mitverschluß der Hauptkasse und Vorsitz im Direktorio sind die Geschäfte des deputirten Staatsbeamten.

Aus dem Staatsbeamten, dem Direktor und dem am Orte wohnenden Repräsentanten, (welcher nach den Sitzungen, denen er beiwohnt, honorirt wird,) besteht das Direktorium, welches sich wöchentlich einmal versammelt, über alle Angelegenheiten der Bank, incl. der Brandentschädigungen entscheidet, und über alle Fonds aus der Hauptkasse disponirt.

Der Direktor wird von den Repräsentanten auf Lebenszeit gewählt, kann von ihnen bei Pflichtverletzungen abgesetzt, von dem deputirten Staatsbeamten aber suspendirt werden. Die übrigen Beamten werden vom Direktorio gewählt, können von demselben wegen Pflichtverletzung abgesetzt, und von dem Direktor suspendirt werden. Die Schreibgehülfen werden auf gewisse Zeiträume angestellt, die übrigen auf Lebenszeit. Außer jenen müssen alle Beamten, incl. des Direktors, Caution bestellen, und werden auf die Verfassung eidlich verpflichtet. Der deputirte Staatsbeamte ist der höchsten Staatsbehörde für sein Commissorium verantwortlich, und hat derselben die spezielle Jahresrechnung einzureichen, welche auf Kosten der Bank superrevidirt wird.

Endlich muß Oeffentlichkeit in ihrer ganzen Bedeutung, wie sie §. 9 angegeben ist, eingeführt werden. Es darf keine Veränderung, noch das Motif derselben, verborgen bleiben, damit jeder sich überzeugen kann, daß die Verfassung dadurch nicht verletzt wird. Jede, die Verwaltung betreffende wesentliche Thatsache muß zur Publizität kommen, und zwar, wie billig, nicht bloß durch allg. Anzeiger der Deutschen, welcher sich kindischerweise die offizielle Zeitung der Bank nennt, sondern

Bayerische Staatsbibliothek München

durch das amtliche Regierungsblatt jedes deutschen Staates, in welchem Mitglieder der Bank wohnen. Auch müssen, statt der bisherigen Unschicklichkeit, günstige Ereignisse in willkührlichen Perioden anzuzeigen, und ungünstige zu verschweigen, entweder gewisse Zeitpunkte bestimmt werden, wo die Resultate, ungünstig oder nicht, bekannt gemacht werden, oder man muß sich auf die Jahresabschlüsse beschränken. — Und wenn alles dieß geschehen, jede Eigenliebe, jeder Eigennutz besiegt ist, welche sich dem entgegenstellen, dann kann die Gothaische Bank sagen: wir sind zwar nicht besser als das außer uns bestehende, wir können dessen eigenthümliche Vorzüge zwar nie erreichen, aber wir nähern uns ihnen doch, so weit als Menschenkräfte es vermögen!

Bayerische Staatsbibliothek München

München.
Bei Georg Franz.
1833.

SEB. SIMMEL
Buchbindermeister
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warold, Ernst,

Das Wesen und Unwesen der Gothaischen Feuerversicherungs-Bank

München 1833

Cam. 180 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388693-2